



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, WS 1972/73(1972) - WS 1979/80(1979)

Allgemeiner Teil

urn:nbn:de:hbz:466:1-8170

Zeittafel

Beginn des Semesters	1. 9. 1972
Ende des Semesters	28. 2. 1973

Der Beginn und das Ende des Vorlesungszeitraumes sowie der Zeiträume, in denen Einschreibungen, Rückmeldungen, Exmatrikulationen und Beurlaubungen vorgenommen werden, sind am „Schwarzen Brett“ der Einrichtungen ersichtlich.

Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft
E	Exkursion
K	Kolloquium
P	Praktikum
Pr	Praktikum
S	Seminar
HS	Hauptseminar
MS	Mittelseminar
PS	Proseminar
RS	Realschul-Seminar
Ü	Übung
Ue	Übung
V	Vorlesung

VORWORT

Die Errichtung der Gesamthochschule in Paderborn

Durch das Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz – GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134) ist die **Gesamthochschule in Paderborn** zum 1. August 1972 errichtet worden.

Gleichzeitig sind die Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Siegen/Hüttental und Wuppertal gegründet und die Gesamthochschulbereiche Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster mit dem Ziel des späteren Zusammenschlusses zu Gesamthochschulen gebildet worden.

Durch diese Maßnahmen wird das Hochschulwesen des Landes Nordrhein-Westfalen völlig neu geordnet. Das Land Nordrhein-Westfalen verwirklicht als erstes Bundesland in Übereinstimmung mit den Zielvorstellungen der jetzigen Bundesregierung, wie sie im Entwurf des Hochschulrahmengesetzes niedergelegt sind, konsequent die zukunftsweisende Konzeption der **Integrierten Gesamthochschule**. Durch das Gesamthochschulentwicklungsgesetz ist vom Landesgesetzgeber zwingend festgelegt worden, daß es in Nordrhein-Westfalen in fünf Jahren keine Hochschulen verschiedener Rechts- und Aufgabenstellung mehr geben wird, sondern nur noch einheitlich den Typ der Integrierten Gesamthochschule.

Mit der Errichtung der Gesamthochschule in Paderborn sind folgende Einrichtungen in die neue Hochschule **übergeleitet** worden:

1. die **Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe** mit zuletzt 1.000 Studenten;
2. die **Fachhochschule Südost-Westfalen in Paderborn** mit zuletzt 2.900 Studenten.

Die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe ist aus der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe ausgegliedert und aufgelöst worden. Die Fachhochschule Südost-Westfalen in Paderborn ist ebenfalls aufgelöst worden. Die Bediensteten und Studenten dieser Einrichtungen sind von der Gesamthochschule in Paderborn übernommen worden.

Die Gesamthochschule in Paderborn vereinigt die von Universitäten, Technischen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium **mit dem Ziel der Integration**. Zu diesem Zweck soll sie aufeinander bezogene Studiengänge und innerhalb eines Faches nach Studiendauer gestufte Abschlüsse anbieten. Soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen. Die Gesamthochschule nimmt auch Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahr. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung und zugleich eine Einrichtung des Landes

Nordrhein-Westfalen. Für sie gilt das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), soweit sich aus dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz nichts anderes ergibt.

Die Gesamthochschule in Paderborn bietet im Wintersemester 1972/73 und Sommersemester 1973 für 4.000 bis 5.000 Studenten Studienmöglichkeiten in denjenigen Studienrichtungen an, die bereits an den übergeleiteten Einrichtungen vorhanden waren:

- Erziehungswissenschaften (Paderborn)
- Architektur (Höxter)
- Allgemeiner Ingenieurbau (Höxter)
- Allgemeine Elektrotechnik (Paderborn)
- Elektrische Energietechnik (Soest)
- Nachrichtentechnik (Meschede)
- Informationsverarbeitung (Paderborn)
- Landbau (Soest)
- Fertigungstechnik (Meschede, Soest)
- Konstruktionstechnik (Meschede, Paderborn, Soest)
- Farben, Lacke, Kunststoffe (Paderborn)
- Holz- und Kunststofftechnik (Paderborn)
- Wirtschaft (Paderborn).

Um das Grundlehrangebot zu erweitern, die Integration der Studiengänge zu erleichtern und die regionale Streuung der Studienplätze zu verbessern, werden zusätzlich zu den vorhandenen Studiengängen in folgenden Fachrichtungen **neue Studiengänge** entwickelt, die bisher nur an Universitäten und Technischen Hochschulen vertreten sind:

- Germanistik
- Anglistik
- Romanistik
- Wirtschaftswissenschaft
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Maschinenbau
- Elektrotechnik.

Der Lehr- und Forschungsbetrieb soll hier in den geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen im Wintersemester 1973/74, in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen im Wintersemester 1974/75 aufgenommen werden. Um einen sorgfältigen Aufbau der neuen Studiengänge zu gewährleisten, werden die erforderlichen Hochschullehrer, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter jeweils mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr eingestellt.

Alte und neue Studiengänge sollen nicht unverbunden nebeneinander stehen, sondern entsprechend dem Auftrag der Gesamthochschule unter

einer einheitlichen Organisations- und Selbstverwaltungsstruktur zusammengefaßt, neu geordnet und unter ständiger Revision der Curricula in den nächsten Jahren **integriert** werden. Hierbei werden die Organe der Gesamthochschule Unterstützung durch die Studienreformkommissionen finden, die der Minister für Wissenschaft und Forschung entsprechend dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz berufen wird, um die überregionale Studienreform voranzutreiben. Ziel des Integrationsprozesses ist es, ein umfassendes und in sich ausgewogenes Angebot an Studienmöglichkeiten zu schaffen, das sich durch Durchlässigkeit und Flexibilität auszeichnet.

Die **Einschreibung** in die Gesamthochschule setzt bis zur Neuordnung der Schulabschlüsse im Sekundarbereich die Vorlage eines Zeugnisses über die Hochschulreife, eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, oder eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses voraus. Der Student kann nur Studiengänge wählen, für die er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die Einzelheiten werden vom Kultusminister und vom Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung festgelegt. Zur Erprobung neuer Studiengänge und bei Hochschulversuchen kann der Kultusminister auch Ausnahmen von den geltenden Zugangsvoraussetzungen zulassen. Unabhängig hiervon kann der Student alle Lehrveranstaltungen der Gesamthochschule besuchen.

Bis zur Entwicklung neuer, integrierter Studiengänge können im Rahmen des Lehrangebots die **Abschlüsse** vergleichbarer Universitäten, Technischer Hochschulen, Pädagogischer Hochschulen und Fachhochschulen erworben werden. Die Gesamthochschule in Paderborn kann in den Langstudiengängen auch den **Doktorgrad** verleihen und **Habilitationsverfahren** durchführen, soweit und sobald eigene Promotions- und Habilitationsordnungen vorliegen.

Bis zum Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung, die später ein Satzungskonvent zu beschließen haben wird, bildet eine vom Minister für Wissenschaft und Forschung erlassene „**Vorläufige Grundordnung**“ die Verfassung der Gesamthochschule in Paderborn. Die an den übergeleiteten Einrichtungen geltenden Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Graduierungssatzungen und Habilitationsordnungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort und sind, soweit erforderlich, anzupassen. Das gleiche gilt für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsverhältnisse der an den übergeleiteten Einrichtungen tätigen Bediensteten.

Als organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre werden durch die vorläufige Grundordnung unter Auflösung der an den übergeleiteten Einrichtungen vorhandenen Strukturen an der Gesamthochschule in Paderborn neue **Fachbereiche** eingerichtet. Die neuen Fachbereiche sind nicht mehr studiengangorientiert, sondern fachbezogen und fassen verwandte Fächer zusammen, aus denen das fachspezifische Lehrangebot für verschie-

dene Studiengänge abgedeckt wird. Auch durch diese neuartige, die herkömmlichen Hochschulbereiche übergreifende Fachbereichsstruktur soll die horizontale und vertikale Integration der Studiengänge möglichst stark gefördert werden. Daneben soll die Neugliederung auch die Integration des Lehr- und Forschungspersonals, das aus bisher getrennten und unterschiedlichen Einrichtungen kommt, erleichtern und interdisziplinäres Forschen und Lehren stärker als bisher ermöglichen. Die getroffene Regelung kann nur vorläufigen Charakter haben. Die endgültige Fachbereichsgliederung wird mit der fortschreitenden Struktur- und Studienreform zu vollziehen sein. Das zentrale Kollegialorgan der Gesamthochschule in Paderborn ist der aus 22 Mitgliedern bestehende **Gründungs Senat**; ihm gehören an:

1. der **Gründungs rektor** als Vorsitzender, der vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den übergeleiteten Einrichtungen berufen worden ist;
2. 10 Mitglieder (4 Hochschullehrer, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter, 3 Studenten, 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter), die von den übergeleiteten Einrichtungen am 22. und 23. Juni 1972 **gewählt** worden sind;
3. 10 Mitglieder, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den übergeleiteten Einrichtungen **berufen** worden sind und in der Regel Fachvertreter neu einzurichtender Studiengänge sein sollen;
4. der **Kanzler** mit beratender Stimme, der vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den übergeleiteten Einrichtungen ernannt worden ist.

Auf der Grundlage der vorhandenen Verwaltungen der übergeleiteten Einrichtungen wird unter dem Kanzler der Gesamthochschule eine einheitliche **Zentralverwaltung** aufgebaut.

Zur Planung und Steuerung der notwendigen umfangreichen Baumaßnahmen ist ein **Baustab** gebildet worden, in dem Vertreter der übergeleiteten Einrichtungen bzw. der Gesamthochschule, der Stadt Paderborn und der zuständigen Landesbehörden sowie weitere Fachleute zusammenarbeiten. Für eine Übergangszeit werden die Gebäude der übergeleiteten Einrichtungen von der Gesamthochschule weitergenutzt. Der zusätzliche Raumbedarf muß zunächst durch Anmietung geeigneter Objekte abgedeckt werden. Die Gesamthochschule in Paderborn soll jedoch insgesamt neue Gebäude erhalten, die auf einer 40 ha großen, zentral gelegenen Hauptbaufläche errichtet werden, so daß die Integration auch durch räumliche Zusammenfassung erleichtert wird. Die Gebäude der ehemaligen Staatlichen Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik werden hier auch über 1975 hinaus für Zwecke der Gesamthochschule erhalten bleiben. Bis 1980 sollen 64.700 qm Hauptnutzfläche erstellt werden. Bereits Ende 1973 werden in einem „Aufbau- und Verfügungszentrum“ rund 4.600 qm Nutzfläche zur Verfügung stehen.

Die Gesamthochschule in Paderborn soll so zügig ausgebaut werden, daß die Zahl der Studienplätze bis 1975 auf 5.900 gesteigert wird. 1980 sollen 6.000 Studienplätze zur Verfügung stehen.

Mit ihrem **ersten Personal- und Vorlesungsverzeichnis** für das Wintersemester 1972/73 tritt die Gesamthochschule in Paderborn auch insoweit als organisatorische Einheit in Erscheinung. In der gegenwärtigen Gründungsphase kann es sich dabei allerdings nur um eine Zusammenfassung des in den übergeleiteten Einrichtungen jeweils vorhandenen Personals und der von diesen Einrichtungen für das Wintersemester 1972/73 geplanten Lehrveranstaltungen handeln. Da die Überlegungen zur Neugliederung der Fachbereiche bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen waren, gliedert sich das Verzeichnis nicht nach Fachbereichen, sondern nach Fächern.

Gesetz
über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Gesamthochschulentwicklungsgesetz — GHEG)

Vom 30. Mai 1972 (GVBl. S. 134)

Auszug

Teil I
Grundsätze

§ 1

Aufgaben der Gesamthochschule

(1) Die Gesamthochschulen vereinigen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration. Zu diesem Zweck sollen sie aufeinander bezogene Studiengänge und innerhalb eines Faches nach Studierendauer gestufte Abschlüsse anbieten. Soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen.

(2) Die Gesamthochschulen nehmen auch Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahr.

§ 2

Studienreformkommissionen

(1) Um die Überprüfung und Entwicklung von Studienzielen, Studieninhalten, Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie der Methodik und Organisation von Lehre und Studium sicherzustellen, bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung Studienreformkommissionen.

(2) Den Studienreformkommissionen gehören jeweils Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und sonstige sachverständige Hochschulangehörige, die auf Vorschlag der Hochschulen berufen werden, und vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmende Mitglieder an. Ihnen können außerdem Sachverständige aus den Fachverbänden und Berufsorganisationen mit beratender Stimme angehören.

(3) Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Studienreformkommission darf sechzehn nicht übersteigen. Der Anteil der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten beträgt mindestens fünfundsiebzig vom Hundert. Die Gesamtzahl der Mitglieder mit beratender Stimme soll ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 3

Aufgaben

der Studienreformkommissionen

(1) Die Studienreformkommissionen haben die Aufgabe, Empfehlungen für Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen zu erarbeiten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann ihnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister auch die Aufgaben zuweisen, Empfehlungen für staatliche Prüfungsordnungen zu erarbeiten.

(2) Bei der Einsetzung der Studienreformkommissionen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung deren Auftrag und Arbeitsweise zu bestimmen.

(3) Die Empfehlungen der Studienreformkommissionen müssen sich mindestens auf folgende Gegenstände beziehen:

1. Die Studienziele, die Studieninhalte, die Studiendauer, die Leistungsnachweise während des Studiums und die Studienabschlüsse;
2. die Zugangsvoraussetzungen, die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen;

3. den Studienaufbau, die Lehrmethodik und die Studienorganisation.

§ 4

Verbindlichkeit von Empfehlungen

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die Empfehlungen der Studienreformkommissionen für Studien- und Hochschulprüfungsordnungen nach Anhörung der zuständigen Fachbereiche für verbindlich erklären. Soweit er die Empfehlungen für verbindlich erklärt hat, kann er die Änderung oder den Erlaß entsprechender Studien- und Hochschulprüfungsordnungen verlangen. Das Verfahren in den Sätzen 1 und 2 regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen
Gleichwertige Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule verbracht worden sind, sind anzurechnen; gleichwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, sind

anzuerkennen. Die Hochschulen haben durch die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen die Voraussetzungen einer gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen zu schaffen.

§ 6

Hochschuldidaktische Zentren

(1) Hochschuldidaktische Zentren werden als zentrale Einrichtungen der Hochschulen errichtet.

(2) Die Hochschuldidaktischen Zentren haben die Aufgabe, die für die Studienreform zuständigen Gremien in Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen zu unterstützen. In diesem Rahmen beraten sie die für Studium und Lehre zuständigen Hochschulorgane und Fachbereiche sowie die Studienreformkommissionen insbesondere bei der Erarbeitung neuer Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen. Sie beraten auch die Gesamthochschulräte in den Angelegenheiten, in denen Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen berührt sind.

Gesetz

über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HSchG)

Vom 7. April 1970 (GVBl. S. 254)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Rechtsstellung und Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen

- § 1 Wissenschaftliche Hochschulen
- § 2 Aufgaben der Hochschule
- § 3 Freiheit von Forschung und Lehre

II. Abschnitt:

Hochschulangehörige

- § 4 Hochschulangehörige

1. Hochschulpräsident

- § 5 Wahl und Ernennung des Hochschulpräsidenten

2. Hochschullehrer

- § 6 Hochschullehrer
- § 7 Dienstverhältnis der Hochschullehrer
- § 8 Stellenausschreibung
- § 9 Besetzungsvorschläge
- § 10 Verfahrensgrundsätze

- 3. **Kanzler**
 - § 11 Ernennung des Kanzlers
- 4. **Mitarbeiter**
 - § 12 Wissenschaftliche Mitarbeiter
 - § 13 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
 - § 14 Dienstrechtliche Regelungen

- 5. **Studenten**
 - § 15 Einschreibung
- 6. **Sonstige Hochschulangehörige**
 - § 16 Honorarprofessoren, apl. Professoren, Lehrbeauftragte

III. Abschnitt:

Studium und Prüfungen

- § 17 Studienfreiheit
- § 18 Studienberatung
- § 19 Hochschulprüfungen
- § 20 Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen
- § 21 Staatliche Prüfungsordnungen
- § 22 Studienordnungen, Studienpläne
- § 23 Übertragung von Lehraufgaben

IV. Abschnitt:

Hochschulselbstverwaltung

- 1. **Allgemeine Vorschriften**
 - § 24 Mitwirkung der Hochschulangehörigen
 - § 25 Wahlen zu Hochschulorganen
 - § 26 Stimmrecht
 - § 27 Öffentlichkeit
- 2. **Organe der Hochschule**
 - § 28 Organe
 - § 29 Hochschulpräsident
 - § 30 Rektor
 - § 31 Rektorat
 - § 32 Senat
 - § 33 Konvent
- 3. **Fachbereiche**
 - § 34 Fachbereiche
 - § 35 Einrichtungen der Fachbereiche
 - § 36 Organisation der Fachbereiche
- 4. **Zentrale Einrichtungen**
 - § 37 Organisation zentraler Einrichtungen

- § 38 Hochschulbibliothek

5. Hochschulverwaltung

- § 39 Verwaltung
- § 40 Anwendung landesrechtlicher Vorschriften

V. Abschnitt:

Planung und Haushaltswesen

1. Planung

- § 41 Struktur- und Entwicklungspläne
- § 42 Ausstattungspläne
- § 43 Planungsdaten
- § 44 Statistische Erhebungen

2. Haushaltswesen

- § 45 Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- § 46 Bewirtschaftung des Haushalts

VI. Abschnitt:

Soziale Förderung der Studenten

- § 47 Soziale Förderung der Studenten

VII. Abschnitt:

Staatliche Mitwirkungsrechte und Aufsicht

- § 48 Staatliche Mitwirkungsrechte
- § 49 Aufsicht

VIII. Abschnitt:

Hochschulkonferenz

- § 50 Mitglieder
- § 51 Aufgaben

IX. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 52 Satzungskonvent
- § 53 Weitergeltung bisherigen Rechts
- § 54 Ausnahmeregelungen
- § 55 Frühere Zusagen
- § 56 Zulassungsbeschränkungen
- § 57 Verwaltungsvorschriften
- § 58 Veröffentlichung von Satzungen
- § 59 Inkrafttreten

I. Abschnitt:

Rechtsstellung und Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen

§ 1

Wissenschaftliche Hochschulen

- (1) Die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Technische Hochschule Aachen, die Universitäten Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster, die Pädagogischen Hochschulen Rheinland, Ruhr und Westfalen-Lippe sowie die Sporthochschule Köln.
- (2) Die wissenschaftlichen Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes.
- (3) Die wissenschaftlichen Hochschulen haben nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung.
- (4) Die wissenschaftlichen Hochschulen haben das Recht, akademische Grade zu verleihen und in besonderen Verfahren die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses festzustellen.
- (5) Die wissenschaftlichen Hochschulen treffen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Bestimmungen im Rahmen dieses Gesetzes in Satzungen, die zu veröffentlichen sind.

§ 2

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die wissenschaftlichen Hochschulen dienen durch Forschung, Lehre und Studium der Entwicklung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis und der Vermittlung wissenschaftlicher Methodik. Sie bereiten dabei auf Berufe vor, fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs und betreiben die wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung.
- (2) Inhalt und Umfang der Aufgaben einer Hochschule können nicht ohne ihre Mitwirkung geändert werden.

(3) Die wissenschaftlichen Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben innerhalb des Gesamthochschulbereichs im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Hierzu wird die Hochschulkonferenz (§§ 50, 51) gebildet.

§ 3

Freiheit von Forschung und Lehre

- (1) Die wissenschaftlichen Hochschulen und ihre Angehörigen erfüllen ihre Aufgaben in der Freiheit, die Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgt.
- (2) Forschungsvorhaben im Auftrage Dritter dürfen in einer Hochschule durchgeführt werden, wenn sie die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für ohne besonderen Auftrag durchgeführte Forschungsvorhaben, die aus Beiträgen Dritter finanziert werden.

II. Abschnitt:

Hochschulangehörige

§ 4

Hochschulangehörige

- (1) Der Hochschule gehören an
 1. der Hochschulpräsident, sofern die Präsidialverfassung (§ 28 Abs. 1) Anwendung findet,
 2. die Hochschullehrer,
 3. der Kanzler,
 4. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 6. die Studenten.
- (2) Die Stellung der gastweise oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte und Mitarbeiter, der Doktoranden, die nicht unter die Hochschulangehörigen nach Absatz 1 fallen, sowie der Ehrenbürger und Gasthörer innerhalb der Hochschule wird von der Hochschule geregelt.

1. Hochschulpräsident

§ 5

Wahl und Ernennung des Hochschulpräsidenten

- (1) Der Hochschulpräsident wird von der Hochschule gewählt. Er wird von der Landesregierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Die Amtszeit dauert sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zum Hochschulpräsidenten kann nur gewählt und ernannt werden, wer die Befähigung für dieses Amt durch verantwortliche Tätigkeit im Bereich von Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erworben hat.
- (3) Soll ein Beamter, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Lande Nordrhein-Westfalen steht, zum Hochschulpräsidenten ernannt werden, so kann der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister die Fortdauer dieses Beamtenverhältnisses neben dem neuen Beamtenverhältnis nach Absatz 1 Satz 2 anordnen. In diesem Falle ruhen für die Dauer seiner Ernennung zum Hochschulpräsidenten die Rechte und Pflichten aus seinem bisherigen Amt mit Ausnahme der §§ 64 bis 77, 83 und 84 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44). Als Hochschulpräsident kann ein Hochschullehrer Organen eines Fachbereichs nicht angehören.

2. Hochschullehrer

§ 6

Hochschullehrer

- (1) Hochschullehrer sind die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren und Dozenten sowie diejenigen Lehrkräfte, denen die Hochschule gemäß § 4 Abs. 2 diese Stellung einräumt.
- (2) Die Hochschule kann Leitern zentraler Hochschuleinrichtungen sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen

überwiegend Lehraufgaben übertragen sind, innerhalb der Hochschule die Stellung von Hochschullehrern einräumen.

§ 7

Dienstverhältnis der Hochschullehrer

- (1) Auf Verlangen des Hochschullehrers kann an Stelle des Beamtenverhältnisses ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.
- (2) Die Aufgaben der Hochschullehrer in Forschung und Lehre und in weiteren Aufgabenbereichen der Hochschule ergeben sich aus dem übertragenen Amt und den bei der Begründung des Dienstverhältnisses vorgenommenen Festlegungen.

§ 8

Stellenausschreibung

Planstellen für Hochschullehrer sind unter Angabe des Aufgabenbereichs, der Anforderungen, die an die Bewerber gestellt werden, und des Zeitpunktes der Besetzung öffentlich auszuschreiben. Freie Stellen für die übrigen Hochschullehrer sind innerhalb der Hochschule bekanntzugeben.

§ 9

Besetzungsvorschläge

- (1) Vorschläge für die Besetzung einer Planstelle sind dem zuständigen Minister unter Beifügung einer Liste sämtlicher eingegangener Bewerbungen unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Errichtung oder Freiwerden der Planstelle vorzulegen. Wird eine Planstelle frei, weil der Inhaber die Altersgrenze erreicht, sind die Besetzungsvorschläge sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen.
- (2) Bei der Aufstellung von Besetzungsvorschlägen nach Absatz 1 können hauptamtlich oder hauptberuflich an der ausschreibenden Hochschule tätige Professoren sowie Personen, die sich nicht beworben haben, in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) Der Hochschule ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn der zuständige Minister von einem Berufungsvorschlag abzuweichen beabsichtigt.

§ 10

Verfahrensgrundsätze

Von der Hochschule sind Grundsätze für die Vorbereitung und Aufstellung von Vorschlägen zur Besetzung von Planstellen und anderen freien Stellen für Hochschullehrer festzulegen.

3. Kanzler

§ 11

Ernennung des Kanzlers

Der Kanzler wird aufgrund eines Dreiervorschlages der Hochschule von der Landesregierung ernannt. Er muß die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

4. Mitarbeiter

§ 12

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Hochschule wissenschaftlich tätigen Beamten und Angestellten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Richter, soweit sie nicht zu den Hochschullehrern gehören.

§ 13

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind die nicht zu den Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehörenden an der Hochschule tätigen Beamten und Angestellten und die Arbeiter.

§ 14

Dienstrechtliche Regelungen

Soweit nicht beamtenrechtliche, besoldungsrechtliche oder tarifrechtliche Regelungen gelten, kann der zuständige

Minister mit Zustimmung des Finanzministers nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Dienstverhältnisse von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern festlegen. In ihr können insbesondere die Voraussetzungen für die Begründung und die Beendigung der Dienstverhältnisse sowie die besonderen Dienstobliegenheiten und die zu zahlenden Vergütungen geregelt werden.

5. Studenten

§ 15

Einschreibung

(1) Die Studenten werden durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen.

(2) Die Einschreibung setzt den Besitz eines Zeugnisses über die Hochschulreife oder eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, voraus. Außerdem kann als weitere Voraussetzung für die Einschreibung der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Bei der Einschreibung wählt der Student sein Studienfach oder seine Studienfächer. Ein Wechsel eines Studienfaches ist der Hochschule anzuzeigen; er bedarf der Zustimmung der Hochschule, wenn für das gewählte neue Studienfach oder die gewählten neuen Studienfächer andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden oder Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(4) Die Voraussetzungen für die Versagung oder für den Widerruf der Einschreibung, für die Beurlaubung sowie das dabei einzuhaltende Verfahren werden in einer Satzung geregelt, die die Hochschule erläßt (Einschreibungsordnung).

(5) In der Satzung ist zu regeln, daß die Einschreibung versagt werden muß,

1. wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen für die Einschreibung nicht erfüllt,
2. wenn der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, für das Studienfach, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

(6) In der Satzung ist zu regeln, daß die Einschreibung versagt werden kann,

1. wenn in dem gewählten Studienfach Zulassungsbeschränkungen bestehen,
2. wenn der Studienbewerber die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
3. wenn vom Studienbewerber zu entrichtende Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt worden sind,
4. wenn der Studienbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
5. wenn der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
6. wenn der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(7) In der Satzung ist zu regeln, daß die Einschreibung widerrufen werden muß, wenn der Versagungsgrund gemäß Absatz 5 Nr. 2 eintritt, und widerrufen werden kann, wenn die Versagungsgründe gemäß Absatz 6 Nrn. 3, 5 oder 6 eintreten.

6. Sonstige Hochschulangehörige

§ 16

Honorarprofessoren,
außerplanmäßige Professoren,
Lehrbeauftragte

(1) Personen, die nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen zur selbständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet sind, kann vom zuständigen Minister auf Vorschlag der Hochschule Rechtsstellung und Bezeichnung eines Honorarprofessors verliehen werden.

(2) Lehrkräften, denen die Lehrbefugnis aufgrund eines besonderen Verfahrens zuerkannt worden ist, kann vom zuständigen Minister auf Vorschlag der Hochschule die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen werden.

(3) Zur Vervollständigung oder Ergänzung des Lehrangebots können für bestimmte Lehraufgaben vom zuständigen Minister auf Vorschlag der Hochschule Lehraufträge erteilt werden.

(4) Der zuständige Minister kann seine Befugnis nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung auf die Hochschule übertragen. Er kann dabei die Voraussetzungen für die Verleihung oder Beauftragung sowie Grundsätze für das Erlöschen der sich aus der Verleihung oder Beauftragung ergebenden Rechte nach Anhörung der Hochschule regeln.

III. Abschnitt

Studium und Prüfungen

§ 17

Studienfreiheit

(1) Der Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den von ihm gewählten Studienfächern zu besuchen.

(2) Die Hochschule kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom Besuch anderer Veranstaltungen oder von der Ablegung von Prüfungen abhängig machen. Außerdem kann sie die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen begrenzen, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 18

Studienberatung

Die Hochschule hat die Studenten, insbesondere die Studienanfänger, in allen Angelegenheiten des Studiums unter Berücksichtigung der Berufseignung und

des in den einzelnen Fächern zu erwartenden Bedarfs an wissenschaftlich ausgebildeten Kräften zu beraten und dafür die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

§ 19

Hochschulprüfungen

- (1) Hochschulprüfungen können nur aufgrund von Prüfungsordnungen abgenommen werden.
- (2) Aufgrund von Hochschulprüfungen, mit denen ein Studiengang von in der Regel vierjähriger Dauer abgeschlossen wird, kann die Hochschule einen Diplomgrad oder Magistergrad verleihen. Aufgrund von Hochschulprüfungen, mit denen ein Aufbaustudium abgeschlossen wird, kann die Hochschule einen Lizentiatengrad verleihen. Unberührt bleiben die Möglichkeiten der Verleihung eines Doktorgrades aufgrund der Promotionsordnungen und der Durchführung besonderer Qualifikationsverfahren zur Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachgebietes in Forschung und Lehre (Habilitationsverfahren).
- (3) Die Einführung weiterer akademischer Grade bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministers.
- (4) Aufgrund von Zwischen- oder Vorprüfungen werden akademische Grade nicht verliehen.

§ 20

Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen

- (1) Die Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen werden als Satzungen von der Hochschule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschlossen.
- (2) In den Prüfungsordnungen sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungsanforderungen abschließend zu regeln; insbesondere sind Bestimmungen darüber

aufzunehmen, welche Nachweise bei der Meldung zur Prüfung zu erbringen sind und auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, daß in geeigneten Fällen auch wesentliche Beiträge zu einer Gruppenarbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden. Die Prüfungsordnungen sollen bestimmen, inwieweit bei der Wiederholung einer Prüfung, die wegen nicht ausreichender Leistung nicht bestanden wurde, erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

- (3) Die Prüfungsordnungen sollen die Anrechnung von an anderen Hochschulen verbrachten Studienzeiten und erbrachten Prüfungsleistungen regeln. In Fachrichtungen, in denen ein Studium auch an Fachhochschulen möglich ist, müssen die Prüfungsordnungen Regelungen über die Anrechnung dort verbrachter Studienzeiten und erbrachter Prüfungsleistungen treffen. In die Prüfungsordnungen sind auch Bestimmungen über die Anrechnung von Fernstudien aufzunehmen.
- (4) Wird ein erfolgreich abgeschlossener Studiengang durch ein weiteres Studium in einer nicht verwandten Fachrichtung ergänzt (Zweitstudium), soll die Zulassung zur Abschlußprüfung im Zweitstudium nach einer verkürzten Studiendauer erfolgen können.
- (5) In den Prüfungsordnungen ist die Form der Prüfung festzulegen; bei einer mündlichen Prüfung, bei der nicht mehrere Prüfer anwesend sind, muß ein Beisitzer zugegen sein. Dem Kandidaten ist nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich

nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Die Prüfungsordnungen bestimmen das Nähere.

§ 21

Staatliche Prüfungsordnungen

Vor dem Erlaß von staatlichen Prüfungsordnungen ist den betroffenen Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungs-, Ergänzungs- und Neufassungsvorschläge vorlegen. Stellungnahmen und Vorschläge sind mit den Hochschulen zu erörtern.

§ 22

Studienordnungen, Studienpläne

- (1) Für alle Studiengänge sind Studienordnungen aufzustellen. Sie sind dem zuständigen Minister anzuzeigen. Die Studienordnungen sollen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte die Grundsätze für die einzelnen Studiengänge zusammenfassen und gewährleisten, daß das Studium innerhalb der vorgesehenen Mindestzeit mit der angestrebten Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossen werden kann. Sie sollen im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Praxis und den jeweiligen Stand der Wissenschaft weiterentwickelt werden.
- (2) Die Studienordnungen sollen so angelegt sein, daß der Student in den einzelnen Studiengängen einen angemessenen Teil seines Studiums nach eigenem Ermessen gestalten kann.
- (3) Auf der Grundlage der Studienordnungen sind für jedes Jahr Studienpläne aufzustellen, die unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bezeichnen.

§ 23

Übertragung von Lehraufgaben

Die Hochschullehrer haben unbeschadet der Möglichkeit, auch Lehrveranstaltungen eigener Wahl anzubieten, bei ihrer Lehrtätigkeit von den Studienordnungen und Studienplänen auszugehen. Ihnen können im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen sowie der Studienordnungen und Studienpläne von der Hochschule bestimmte Lehraufgaben übertragen werden, wenn eine einvernehmliche Regelung nicht erreicht werden kann. Eine Festlegung des Inhalts der Lehre darf damit nicht verbunden sein.

IV. Abschnitt

Hochschulselbstverwaltung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 24

Mitwirkung der Hochschulangehörigen

- (1) Die Hochschulangehörigen wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Hochschulsatzung an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Für die Mitwirkung notwendige Einrichtungen oder Mittel sind von der Hochschule zur Verfügung zu stellen.
- (2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Kollegialorgane aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten gebildet. Die Beteiligung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter steht außer im Falle des § 33 im Ermessen der Hochschule.
- (3) Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Organe sowie die Art der Mitwirkung ihrer Mitglieder muß den Aufgaben der Organe und der Funktion der Hochschulangehörigen in der Hochschule, deren wissenschaftlicher Vorbildung sowie deren Bindung an die Hochschule entsprechen.
- (4) Die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), bleiben unberührt.

(5) Die Hochschulsatzung kann vorsehen, daß die Studenten zum Zweck der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule körperschaftlich organisiert werden.

§ 25

Wahlen zu Hochschulorganen

(1) Sind für Wahlen zu Hochschulorganen aufgrund dieses Gesetzes oder der Hochschulsatzung Mitgliedergruppen der Hochschule zuständig, bedarf es zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe einer Wahlbeteiligung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Gruppenangehörigen.

(2) Wird diese Wahlbeteiligung auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so vermindert sich für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der satzungsgemäß von der Gruppe zu besetzenden Sitze um die Hälfte. In diesem Falle erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe der Wahlbeteiligung gewählt wird.

(3) Das Nähere regelt die Hochschule.

§ 26

Stimmrecht

(1) Mitglieder von Organen sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organes nicht gebunden.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt haben oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad besitzen. Bei Entscheidungen über Leistungen in einem förmlichen Qualifikationsverfahren gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Entscheidungen über Forschungsvorhaben und ihre Finanzierung sowie

Entscheidungen über die Besetzung von Stellen für Hochschullehrer können nicht gegen die Mehrheit der Hochschullehrer des entscheidenden Organs getroffen werden.

§ 27

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Hochschule beschränkt oder für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Hochschule.

(2) Die übrigen Kollegialorgane der Hochschule und der Fachbereiche tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Hochschule oder bestimmter Fachbereiche beschränkt werden.

(3) Die Mitglieder von Organen der Hochschule und der Fachbereiche dürfen Hochschulangehörige über die gefaßten Beschlüsse unterrichten, soweit das Organ nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

2. Organe der Hochschule

§ 28

Organe

(1) Organe der Hochschule sind

1. der Hochschulpräsident,
2. der Senat,
3. der Konvent.

(2) In der Hochschulsatzung kann bestimmt werden, daß an Stelle der Präsidialverfassung (Absatz 1) die Rektorsverfassung Anwendung findet. In diesem Falle sind Organe der Hochschule

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

(3) Eine Satzungsänderung ist insoweit nur zulässig, wenn das Amt des Hochschulpräsidenten oder des Rektors endet.

§ 29

Hochschulpräsident

(1) Der Hochschulpräsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Er leitet die Verwaltung der Hochschule.

(3) Er entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht in Gesetzen oder Rechtsverordnungen eine andere Regelung getroffen ist.

(4) Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Hochschulsatzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(5) Er wirkt darauf hin, daß die Organe und Einrichtungen der Hochschule ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Er hat Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Organe der Hochschule und der Fachbereiche, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er den zuständigen Minister zu unterrichten; in dringenden Fällen kann der Hochschulpräsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Organe der Hochschule und der Fachbereiche und die Leiter der zentralen Einrichtungen haben dem Hochschulpräsidenten Auskunft zu erteilen.

(6) Er ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht nach Maßgabe von Ordnungsvorschriften aus, die die Hoch-

schule zur Wahrung der Ordnung in der Hochschule erläßt.

(7) Vertreter des Hochschulpräsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist der Kanzler. Im übrigen wird die Vertretung durch die Hochschulsatzung geregelt. Soweit der Hochschulpräsident nicht durch den Kanzler vertreten wird, bedarf die Bestellung seines Vertreters der Bestätigung des zuständigen Ministers.

§ 30

Rektor

(1) Der Rektor wird von der Hochschule aus dem Kreis der Hochschullehrer, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des zuständigen Ministers. Die Amtszeit des Rektors dauert mindestens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann der Rektor nach Maßgabe der Hochschulsatzung vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig für den Rest seiner Amtszeit ein neuer Rektor gewählt wird.

(2) Für die Dauer seiner Amtszeit ist der Rektor von seinen Forschungs-, Lehr- und Prüfungsverpflichtungen entbunden.

(3) Der Rektor vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz im Rektorat und leitet dessen Geschäfte. Er entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht in Gesetzen oder Rechtsverordnungen eine andere Regelung getroffen ist. § 29 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Der Rektor wird durch den Kanzler vertreten. Die Vertretung kann für einzelne Angelegenheiten abweichend geregelt werden.

§ 31

Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor, dem Kanzler und mindestens zwei, höchstens vier Konrektoren, die nach Maßgabe der Hochschulsatzung für mindestens zwei Jahre auf Vorschlag des Rektors gewählt werden. Die Hochschulsatzung kann vorsehen, daß der bisherige Rektor ohne Wahlvorgang einer der Konrektoren wird.

(2) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Hochschulsatzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es wirkt darauf hin, daß die Organe und Einrichtungen der Hochschule und der Fachbereiche ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es hat Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Organe der Hochschule und der Fachbereiche, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat es den zuständigen Minister zu unterrichten; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Organe der Hochschule und der Fachbereiche sowie die Leiter der zentralen Einrichtungen haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 32

Senat

(1) Dem Senat müssen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören. Die Mitwirkung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen bei der Bildung des Senats ist in der Hochschulsatzung zu regeln.

(2) Dem Senat obliegt die Koordinierung in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Aufgabenbereich einzelner Fachbereiche oder zentraler Einrichtungen hinausgehen. In diesem Rahmen ist dem Senat die Wahrnehmung insbesondere der folgenden Aufgaben zu übertragen:

1. Er entscheidet in Grundsatzfragen des Forschungsbetriebes und der Koordinierung wissenschaftlicher Vorhaben,
2. er entscheidet in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes,
3. er beschließt über Zulassungsbeschränkungen,
4. er beschließt über Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Hochschullehrer,
5. er beschließt über Struktur- und Entwicklungspläne.

§ 33

Konvent

(1) Dem Konvent müssen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter angehören.

(2) Dem Konvent obliegt die Wahrnehmung derjenigen Angelegenheiten der Selbstverwaltung, bei denen eine Beschlußfassung durch Vertreter der Gesamtheit der Hochschulangehörigen erfolgen soll. Dem Konvent ist die Wahrnehmung insbesondere der folgenden Aufgaben zu übertragen:

1. Er beschließt über Änderungen der Hochschulsatzung; der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents,
2. er wählt den Hochschulpräsidenten oder den Rektor.

3. Fachbereiche

§ 34

Fachbereiche

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Sie sind die organisato-

rischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre an der Hochschule. Sie umfassen wissenschaftliche Einrichtungen eines Faches oder mehrerer Fächer. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

(2) Den Fachbereichen obliegt — unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule — die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre und die Wahrnehmung der innerhalb der Fachbereiche zu erfüllenden weiteren Aufgaben. Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten. Sie sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie übernehmen Aufgaben, die bisher von Fakultäten, Abteilungen, Instituten, Seminaren, Kliniken und anderen derartigen Einrichtungen der Hochschule wahrgenommen wurden.

(3) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen beschließt die Hochschule. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers. Fachbereiche können auch durch Beschluß der Landesregierung im Benehmen mit der Hochschule errichtet, geändert, zusammengelegt oder aufgelöst werden.

§ 35

Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können mit Zustimmung des Senats Betriebseinheiten (Institute, Kliniken) gebildet werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die gestellten Aufgaben und auf die Besonderheiten der Ausstattung erforderlich ist.

(2) Aufgaben und Leitung der Betriebseinheiten sind durch Satzungen des Fachbereichs zu regeln, die der Zustimmung des nach der Hochschulsatzung zuständigen Organs der Hochschule bedürfen.

§ 36

Organisation der Fachbereiche

Die Grundzüge der Organisation der Fachbereiche sind in der Hochschulsatzung festzulegen. Dabei ist in jedem Fachbereich eine Fachbereichsversammlung vorzusehen, der Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören müssen. Die Fachbereichsversammlung erläßt die Fachbereichssatzung und wählt die weiteren Organe des Fachbereichs oder deren Mitglieder.

4. Zentrale Einrichtungen

§ 37

Organisation zentraler Einrichtungen

(1) Einrichtungen, die die Aufgaben mehrerer Fachbereiche berühren oder der gesamten Hochschule oder mehreren Hochschulen dienen, sind als zentrale Einrichtungen zu errichten und zu verwalten. Aufgaben und Leitung der zentralen Einrichtungen sind durch Satzungen der Hochschule zu regeln.

(2) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung zentraler Einrichtungen beschließt die Hochschule. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers. Zentrale Einrichtungen können auch vom zuständigen Minister im Benehmen mit der Hochschule errichtet, geändert, zusammengelegt oder aufgelöst werden.

§ 38

Hochschulbibliothek

(1) Alle bibliothekarischen Einrichtungen innerhalb der Hochschule bilden eine zentrale Einrichtung im Sinne von § 37.

(2) Dem Leiter der Hochschulbibliothek obliegt die bibliotheksfachliche Aufsicht sowie die Koordinierung der Beschaffungen.

5. Hochschulverwaltung

§ 39

Verwaltung

(1) Unter der Verantwortung des Hochschulpräsidenten oder des Rektors führt

der Kanzler die Geschäfte der Hochschulverwaltung und wirkt bei der Verwaltung der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen der Hochschule im Rahmen seines Aufgabenbereiches mit.

(2) Der Kanzler ist Sachbearbeiter des Haushalts.

§ 40

Anwendung landesrechtlicher Vorschriften

(1) In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten wird die Verwaltung nach den landesrechtlichen Vorschriften geführt.

(2) Gegenstände, die überwiegend mit Mitteln des Landes erworben werden, sind dem Vermögen des Landes zuzuführen. Für die Verwaltung des eigenen Vermögens der Hochschule gelten die landesrechtlichen Vorschriften entsprechend.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

V. Abschnitt

Planung und Haushaltswesen

1. Planung

§ 41

Struktur- und Entwicklungspläne

(1) Für die einzelnen Fachbereiche und zentralen Einrichtungen und davon ausgehend für die Hochschule insgesamt sind im Zusammenwirken mit dem zuständigen Minister Struktur- und Entwicklungspläne aufzustellen. Sie sollen Angaben über die Fächer, die Ausbildungskapazitäten und Forschungsschwerpunkte sowie über einen beabsichtigten Ausbau und die Stufen, in denen dieser stattfinden soll, enthalten.

(2) Die Struktur- und Entwicklungspläne müssen sich im Rahmen der Hochschulplanung des Landes halten. Sie werden für einen übersehbaren Zeitraum, in der Regel mehrere Jahre,

mit dem Ziel aufgestellt, sie im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung des Landes zu verwirklichen. Sie sind der Entwicklung jeweils anzupassen.

§ 42

Ausstattungspläne

(1) Auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungspläne sind von der Hochschule im Zusammenwirken mit dem zuständigen Minister für die einzelnen Fachbereiche und zentralen Einrichtungen Pläne für die Ausstattung mit Räumen, Stellen und Mitteln aufzustellen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung des Ausstattungsbedarfs der Fachbereiche soll unterschieden werden zwischen

1. dem Grundbedarf für Aufgaben in Forschung und Lehre,
2. dem Bedarf bestehender Betriebseinheiten,
3. einem darüber hinausgehenden Bedarf, insbesondere für wissenschaftliche Vorhaben mit besonderem Aufwand.

§ 43

Planungsdaten

(1) Die Hochschule hat die für die Aufstellung von Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplänen erforderlichen Daten zu sammeln.

(2) Der zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister Richtlinien für die Erhebung und Auswertung der Planungsdaten.

§ 44

Statistische Erhebungen

(1) Der zuständige Minister oder der Hochschulpräsident oder das Rektorat kann Erhebungen an der Hochschule für Zwecke der Hochschulplanung anordnen. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.

(2) Die Hochschulangehörigen sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Fragen

wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht und unentgeltlich zu beantworten.
(3) Einzelangaben über persönliche Verhältnisse, die für diese Erhebungen gemacht werden, sind geheimzuhalten.

2. Haushaltswesen

§ 45

Aufstellung des Haushaltsvoranschlages

Bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages ist von den Ausstattungsplänen auszugehen.

§ 46

Bewirtschaftung des Haushalts

- (1) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes ist von den Ausstattungsplänen auszugehen.
- (2) Dabei sind unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften die folgenden Grundsätze zu beachten:
 1. Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Hochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen oder den zentralen Einrichtungen zuzuweisen.
 2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Rechnungsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu bilden.
 3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß der Bedarf bestehender Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Hochschullehrer in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von wissenschaftlichen Vorhaben, die sich über längere Zeit erstrecken, nach Maßgabe der Möglichkeiten der Hochschule sichergestellt wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs auszuglei-

chenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

4. Die Höhe der Zuweisungen ist innerhalb der Hochschule regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Hochschule zu überprüfen.

VI. Abschnitt

Soziale Förderung der Studenten

§ 47

Soziale Förderung der Studenten

- (1) Maßnahmen zur sozialen Förderung der Studenten gehören zu den Aufgaben der Hochschule; insbesondere versichert die Hochschule die Studenten gegen Krankheit und Unfall.
- (2) Die Hochschule erhebt von den Studenten die für die Kranken- und Unfallversicherung erforderlichen Beiträge.
- (3) Die Hochschule kann die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 1 besonderen Einrichtungen, insbesondere einem Studentenwerk, übertragen.

VII. Abschnitt

Staatl. Mitwirkungsrechte u. Aufsicht

§ 48

Staatliche Mitwirkungsrechte

- (1) Die Einführung und Änderung von Studiengängen ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister zulässig. Die Hochschulen haben das Recht, im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister neue Studiengänge zu erproben.
- (2) Der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen
 1. die Hochschulsatzung,
 2. die Fachbereichssatzungen,
 3. die Einschreibungsordnung,
 4. die Prüfungsordnungen,
 5. die Ordnungsvorschriften.
- (3) Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden. Sie kann auch versagt werden, wenn die in Aussicht genommene Regelung die

Durchführung der Hochschulplanung des Landes oder die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund obliegenden Verpflichtungen gefährdet. Bei Einschreibungs- und Prüfungsordnungen kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit nicht gewahrt ist.

(4) Aus Gründen, die eine Versagung der Genehmigung nach Absatz 3 zulassen, kann der zuständige Minister nach Anhörung der Hochschule die Änderung von in Absatz 2 genannten Satzungen und Ordnungen verlangen.

§ 49

Aufsicht

(1) Der zuständige Minister kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt gegenüber dem Hochschulpräsidenten oder Rektor; sie hat aufschiebende Wirkung. Der zuständige Minister kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

(2) Erfüllt die Hochschule die ihr obliegenden Pflichten nicht, so kann der zuständige Minister anordnen, daß die Hochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Kommt die Hochschule der Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann er die notwendigen Anordnungen an ihrer Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(3) Wenn und solange die Befugnisse des zuständigen Ministers nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht ausreichen, kann er Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen der Hochschule im erforderlichen Umfang ausüben.

(4) Der zuständige Minister kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Hochschule unterrichten und Berichte

des Hochschulpräsidenten oder Rektors anfordern.

VIII. Abschnitt

Hochschulkonferenz

§ 50

Mitglieder

(1) Die wissenschaftlichen Hochschulen bilden zusammen mit den Fachhochschulen die Hochschulkonferenz.

(2) Die Hochschulkonferenz besteht aus den Hochschulpräsidenten oder Rektoren und vier weiteren nach Maßgabe der Hochschulsatzung zu wählenden Hochschulangehörigen einer jeden wissenschaftlichen Hochschule sowie aus den Mitgliedern der Fachhochschulkonferenz gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572).

(3) Die Hochschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 51

Aufgaben

Die Hochschulkonferenz hat die Aufgabe, das regionale und fachliche Zusammenwirken der Hochschulen untereinander zu sichern mit dem Ziel, Studiengänge aufeinander abzustimmen und Forschungs-, Lehr- und Ausbildungseinrichtungen der verschiedenen Hochschulen gemeinsamer Nutzung zuzuführen.

IX. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 52

Satzungskonvent

(1) Die nach diesem Gesetz zu erlassende Hochschulsatzung wird von einem Satzungskonvent beschlossen, dem Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis vier zu zwei zu drei zu eins angehören.

(2) Das Verfahren der Bildung des Satzungskonvents regelt sich nach einer Wahlordnung, die das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Verfassungsänderungen zuständige Hochschulorgan erläßt und die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedarf.

(3) In der Wahlordnung sind Regelungen zu treffen insbesondere über

- a) die Vorbereitung der Wahl und die Wahlorgane,
- b) die Bildung eines Wahlvorstandes, dem Vertreter der einzelnen Gruppen angehören müssen,
- c) die Aufstellung von Wahlvorschlägen,
- d) die Möglichkeit der Briefwahl,
- e) die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Wahlprüfung,
- f) die Ergänzung des Satzungskonvents im Falle vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern aus der Hochschule.

(4) Der Satzungskonvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Der Satzungskonvent entscheidet über die Annahme der Hochschulsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(6) Die Hochschulsatzung ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beschließen und dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Inkrafttreten der Hochschulsatzung gilt der Satzungskonvent als aufgelöst.

(7) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Satzungskonvents wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rektor eine Satzungskommission einberufen, der drei Hochschullehrer, drei wissenschaftliche Mitarbeiter, drei Studenten und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Die Mitglieder der Satzungskommission und ihre Stellvertreter werden von den der jeweiligen Gruppe angehörenden

Mitgliedern des Hochschulorgans gewählt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Verfassungsänderungen zuständig ist; sie brauchen dem Organ nicht anzugehören. Gehören dem Organ Mitglieder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nicht an, wählen die dem Personalrat angehörenden nichtwissenschaftlichen Mitglieder das dieser Gruppe angehörende Mitglied der Satzungskommission und seinen Stellvertreter.

(8) Nach der Konstituierung des Satzungskonvents legt die Satzungskommission das Ergebnis ihrer bisherigen Arbeit dem Satzungskonvent vor, der sodann über den weiteren Gang des Verfahrens entscheidet.

§ 53

Weitergeltung bisherigen Rechts

(1) Bis zum Inkrafttreten der nach § 52 zu erlassenden Hochschulsatzung gilt die bisherige Hochschulverfassung weiter.

(2) Sonstige Satzungen und Ordnungen der Hochschule sind unverzüglich den Vorschriften dieses Gesetzes und der Hochschulsatzung anzupassen. Sie bleiben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bis zu ihrer Neuregelung oder nach Maßgabe der Hochschulsatzung in Kraft. Soweit sie diesem Gesetz widersprechen, treten sie spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Hochschulsatzung außer Kraft.

(3) Bis zum Erlass der in den §§ 14 und 16 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen, längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, gelten die entsprechenden Verwaltungsvorschriften weiter.

(4) Die Vorschriften des studentischen Disziplinarrechts treten mit dem Inkrafttreten von Ordnungsvorschriften außer Kraft.

§ 54

Ausnahmeregelungen

(1) Für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen bleiben die Vorschriften

des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1969 (GV. NW. S. 448), soweit sie die Gliederung in Abteilungen betreffen, unberührt.

(2) Vorschriften der gemäß § 52 erlassenen Hochschulsatzung der Universität Köln, die der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln abgeschlossenen Vereinbarung über die Universität zu Köln vom 24. Oktober 1960 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 31. Oktober 1963 widersprechen, treten erst nach einer vertraglichen Neuregelung zwischen dem Land und der Stadt Köln in Kraft.

(3) Die Bildung von Kuratorien oder Beiräten bei Hochschulen auf Grund von Verträgen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Städten Aachen, Düsseldorf, Essen und Köln bleibt bis zu einer vertraglichen Neuregelung unberührt.

(4) Die zu Universitätskuratoren ernannten leitenden Verwaltungsbeamten nehmen künftig die Aufgaben von Kanzlern wahr.

§ 55

Frühere Zusagen

(1) Bei der Eingliederung bestehender Institute, Seminare, Kliniken und anderer Einrichtungen in Fachbereiche können für die Verwaltung von Personal- und Sachmitteln übergangsweise von den Vorschriften der Abschnitte IV und V dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden, wenn diese Mittel rechtsverbindlich zugewiesen waren und ein Hochschullehrer auf der Einhaltung entsprechender Vereinbarungen besteht. Die Eingliederung dieser Einrichtungen in die Fachbereiche wird hierdurch nicht berührt.

(2) Mit der Eingliederung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen in die Fachbereiche erlöschen die vom zustän-

digen Minister ausgesprochenen Bestellungen zu Direktoren dieser Einrichtungen.

§ 56

Zulassungsbeschränkungen

(1) Zulassungsbeschränkungen können für einzelne Fachrichtungen angeordnet werden, wenn und solange sie im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten der Hochschule zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium erforderlich sind. Einer Zulassungsbeschränkung muß eine Kapazitätsermittlung vorausgehen; die Hochschule unterbreitet, erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit der Hochschulkonferenz, dem zuständigen Minister Vorschläge zur Abhilfe.

(2) Zulassungsbeschränkungen werden von der Hochschule auf Grund von Richtlinien des zuständigen Ministers mit dessen Zustimmung angeordnet. Zulassungsbeschränkungen können auch vom zuständigen Minister nach Anhörung der Hochschule angeordnet werden.

(3) Die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung muß die Zahl der Studienplätze sowie Bestimmungen über die Auswahl der Bewerber enthalten. In den Auswahlbestimmungen ist vorzusehen, daß der Bewerber bei Ablehnung seines Zulassungsantrages von der Hochschule über die Gründe der Ablehnung unter Mitteilung seines Platzes in der Rangliste der Bewerber unterrichtet wird.

(4) Zulassungsbeschränkungen gelten nur für die Dauer von höchstens einem Jahr. Sie können nach Ablauf dieser Frist erneut angeordnet werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Anordnung weiterbestehen.

§ 57

Verwaltungsvorschriften

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 58

Veröffentlichung von Satzungen

Hochschulsatzungen sind im Amtsblatt des zuständigen Ministers zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von anderen Satzungen und Ordnungen der Hochschule ist in der Hochschulsatzung zu regeln.

§ 59

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

I B 1 43—63/3/2 Nr. 1468/72

Vorläufige Grundordnung für die Gesamthochschule Paderborn

Auf Grund von § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes (GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134) wird die nachstehende Vorläufige Grundordnung (VGrundO) erlassen. Sie enthält das Satzungsrecht der Gesamthochschule Paderborn und gibt staatliches Hochschulrecht wieder, soweit dies aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs und des leichteren Verstehens erforderlich ist.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt

**Rechtsstellung, Name, Gliederung
und Aufgaben**

- § 1 Rechtsstellung, Name und Gliederung
- § 2 Aufgaben

2. Abschnitt

Hochschulangehörige

- § 3 Hochschulangehörige
- § 4 Hochschullehrer
- § 5 Wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 6 Studenten
- § 7 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
- § 8 Ehrenbürger

Teil II

Organe und Organisationseinheiten

1. Abschnitt

Organe der Gesamthochschule

- § 9 Organe
- § 10 Gründungsrektor
- § 11 Gründungsrektorat
- § 12 Konrektoren
- § 13 Gründungssenat
- § 14 Ergänzung des Gründungssenats
- § 15 Auflösung des Gründungssenats
- § 16 Verfahren im Gründungssenat

2. Abschnitt

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

- § 17 Ständige Kommissionen
- § 18 Aufgaben der ständigen Kommissionen

§ 19	Zusammensetzung der ständigen Kommissionen
§ 20	Ausschüsse
3. Abschnitt	
Kuratorium	
§ 21	Aufgaben
§ 22	Zusammensetzung und Dauer der Zugehörigkeit
4. Abschnitt	
Fachbereiche	
§ 23	Gliederung, Aufgaben und Angehörige
§ 24	Organe
§ 25	Dekan und Prodekan
§ 26	Fachbereichsrat
§ 27	Fachbereichsversammlung
§ 28	Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen
§ 29	Zusammensetzung von Fachbereichsorganen in Sonderfällen
§ 30	Betriebseinheiten
5. Abschnitt	
Zentrale Einrichtungen	
§ 31	Zentrale Einrichtungen
§ 32	Gesamthochschulbibliothek
§ 33	Zentrale Studienberatungsstelle
6. Abschnitt	
Hochschulverwaltung	
§ 34	Kanzler
§ 35	Verwaltung
7. Abschnitt	
Abteilungen	
§ 36	Leitung
8. Abschnitt	
Institute an der Gesamthochschule	
§ 37	Voraussetzungen der Angliederung
Teil III	
Studentenschaft	
§ 38	Rechtsstellung und Aufgaben
§ 39	Krankenversicherung der Studenten

Teil IV	
Verfahrensgrundsätze	
§ 40	Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen
§ 41	Grundsätze der Mitwirkung
§ 42	Art und Umfang der Mitwirkung
§ 43	Wahlen
§ 44	Stimmrecht
§ 45	Abstimmungen und Mehrheiten
§ 46	Öffentlichkeit von Sitzungen und Verschwiegenheit
§ 47	Veröffentlichung und Verkündung von Satzungen und Ordnungen
§ 48	Besetzung von Hochschul-lehrerstellen

Teil V	
Funktionen	
1. Abschnitt	
Lehre und Studium	
§ 49	Lehrfreiheit
§ 50	Studienfreiheit
§ 51	Einschreibung von Studenten
§ 52	Studienordnungen und Studienpläne
§ 53	Studienberatung
2. Abschnitt	
Prüfungen	
§ 54	Allgemeine Bestimmungen für Hochschulprüfungen
§ 55	Hochschulprüfungen
§ 56	Akademische Grade
§ 57	Qualifikationsverfahren
3. Abschnitt	
Forschung	
§ 58	Forschungsfreiheit
§ 59	Koordinierung der Forschung
§ 60	Forschung im Auftrag und mit Mitteln Dritter
§ 61	Forschungsberichte

Teil VI	
Planung und Haushaltswesen	
§ 62	Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne
§ 63	Haushaltsvoranschlag

- § 64 Verteilung der Haushaltsmittel
 § 65 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Teil VII

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 66 Übergangsvorschriften
 § 67 Übergangsregelung für die Studentenschaft
 § 68 Weitergeltung bisherigen Rechts
 § 69 Änderung und Außerkrafttreten der vorläufigen Grundordnung
 § 70 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt

Rechtsstellung, Name, Gliederung und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung, Name und Gliederung

(1) Die Gesamthochschule in Paderborn ist gemäß § 8 Satz 1 GHEG Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie führt den Namen „Gesamthochschule Paderborn“.

(2) Die Gesamthochschule Paderborn gliedert sich in Fachbereiche (§ 23) und Abteilungen (§ 36), die sich in Höxter, Meschede und Soest befinden (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 2 GHEG).

§ 2

Aufgaben

Die Gesamthochschule nimmt die Aufgaben gemäß § 1 GHEG wahr. Sie fördert die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Abschnitt

Hochschulangehörige

§ 3

Hochschulangehörige

(1) Der Gesamthochschule gehören gemäß § 4 Absatz 1 Hochschulgesetz

(HSchG) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), geändert durch das Gesamthochschulentwicklungsgesetz, an:

1. die Hochschullehrer,
2. der Kanzler,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. die Studenten,
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Angehörigen der Gesamthochschule wirken gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 HSchG an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule mit. Sie haben das Recht, die Einrichtungen der Gesamthochschule im Rahmen ihrer Aufgaben nach Maßgabe von Benutzungsanordnungen oder -vorschriften zu benutzen. (2) Ferner gehören der Gesamthochschule an:

1. die Lehrkräfte, die gastweise oder nebenberuflich an der Gesamthochschule tätig sind,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Doktoranden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Hochschulangehörige sind,
5. die Zweithörer,
6. die Gasthörer,
7. die Ehrenbürger.

Die unter den Nummern 1 bis 6 Genannten haben das Recht gemäß Absatz 1 Satz 3.

§ 4

Hochschullehrer

Hochschullehrer sind gemäß § 10 GHEG und § 199 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192) die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Gesamthochschule tätigen Professoren, Studienprofessoren, Dozenten, Fachhochschullehrer sowie diejenigen Lehrkräfte, denen eine übergeleitete Einrichtung auf Grund ihrer Verfassung die Stellung von

Hochschullehrern gemäß § 4 Absatz 2 HSchG eingeräumt hat. § 6 Absatz 2 HSchG bleibt unberührt. Ferner gehören zu den Hochschullehrern die Mitglieder des Senats gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG oder von § 6 Abs. 1 HSchG sind oder die eine Lehrbefähigung besitzen, die sie auf Grund eines förmlichen Qualifikationsverfahrens erworben haben.

§ 5

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind gemäß § 12 HSchG die in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Gesamthochschule wissenschaftlich tätigen Beamten und Angestellten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Richter, soweit sie nicht zu den Hochschullehrern gehören. Ferner zählen zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern die Mitglieder des Gründungssenats gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 12 HSchG sind.

§ 6

Studenten

Studenten sind die an der Gesamthochschule eingeschriebenen Studierenden. Ferner zählen zu den Studenten die Mitglieder des Gründungssenats gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule als Studierende eingeschrieben sind.

§ 7

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind gemäß § 13 HSchG die nicht zu den Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehörenden, an der Gesamthochschule tätigen Beamten, Angestellten und die Arbeiter.

§ 8

Ehrenbürger

Die Voraussetzungen für die Ernennung von Ehrenbürgern und ihre Stellung in der Gesamthochschule werden durch Satzung der Gesamthochschule geregelt.

Teil II

Organe und Organisationseinheiten

1. Abschnitt

Organe der Gesamthochschule

§ 9

Organe

Organe der Gesamthochschule sind:

1. der Gründungsrektor,
2. das Gründungsrektorat,
3. der Gründungssenat.

§ 10

Gründungsrektor

(1) Der Gründungsrektor

1. führt gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2 HSchG den Vorsitz im Gründungsrektorat und leitet dessen Geschäfte;
2. führt den Vorsitz im Gründungssenat;
3. berichtet dem Gründungssenat regelmäßig über die Amtsführung des Gründungsrektorats;
4. trifft im Einvernehmen mit dem Kanzler Maßnahmen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Gründungsrektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Gründungsrektor hat dem Gründungsrektorat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;
5. trifft im Einvernehmen mit drei weiteren Mitgliedern des Gründungssenats Maßnahmen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Gründungssenats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Grün-

dungsrektor hat dem Gründungssenat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;

6. entscheidet gemäß § 30 Absatz 3 Satz 3 HSchG in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Gesamthochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Angelegenheiten übertragen sind;
7. vertritt gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 HSchG die Gesamthochschule gerichtlich und außergerichtlich;
8. ist gemäß § 30 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 HSchG für die Ordnung in der Gesamthochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(2) In Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 wird der Gründungsrektor nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gründungsrektors durch einen der Konrektoren vertreten. Ist der Konrektor nicht Mitglied des Gründungssenats, so ist er in der Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 Nr. 2 stimmberechtigt. Im übrigen wird der Gründungsrektor gemäß § 30 Abs. 4 HSchG durch den Kanzler vertreten.

(3) Die Amtszeit des Gründungsrektors endet gemäß § 21 Abs. 3 GHEG mit der Bestellung des entsprechenden, auf Grund der Gesamthochschulsatzung gewählten Hochschulorgans. Scheidet der Gründungsrektor vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 aus dem Amt aus, so beruft der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit dem Gründungssenat für den Rest der Amtszeit einen neuen Gründungsrektor.

§ 11

Gründungsrektorat

(1) Mitglieder des Gründungsrektors sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 HSchG:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. die drei Konrektoren,
3. der Kanzler.

(2) Das Gründungsrektorat leitet gemäß § 31 Absatz 2 HSchG die Gesamthochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Gesamthochschule, für die im Gesamthochschulentwicklungsgesetz, im Hochschulgesetz oder in dieser Vorläufigen Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es wirkt darauf hin, daß die Organe und Einrichtungen der Gesamthochschule und der Fachbereiche ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der Gesamthochschule ihre Pflichten erfüllen.

(3) Das Gründungsrektorat hat gemäß § 31 Absatz 2 Satz 4 bis 6 HSchG Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Organe der Gesamthochschule und der Fachbereiche, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat es den Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu unterrichten; in dringenden Fällen kann der Gründungsrektor vorläufige Maßnahmen treffen.

(4) Die Organe der Gesamthochschule und der Fachbereiche, die Leiter der zentralen Einrichtungen sowie die Abteilungsleiter haben dem Gründungsrektorat gemäß § 31 Absatz 2 Satz 7 HSchG Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Gründungsrektors sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Organe und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit in dieser Vorläufigen Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Gründungsrektorat gibt sich gemäß § 31 Absatz 3 HSchG eine Geschäftsordnung.

§ 12

Konrektoren

(1) Jeder Konrektor ist Vorsitzender einer ständigen Kommission und führt deren Geschäfte.

(2) Die Konrektoren werden auf Vorschlag des Gründungsrektors mit der Mehrheit der Mitglieder des Gründungssenats aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Bei jedem Kandidaten gibt der Gründungsrektor vor der Wahl an, in welcher ständigen Kommission der Kandidat den Vorsitz führen soll.

(3) Die Amtszeit der Konrektoren bestimmt sich nach der Amtszeit des Gründungsrektors gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt eines Konrektors wählt der Gründungssenat gemäß Absatz 2 für den Rest der Amtszeit einen neuen Konrektor.

§ 13

Gründungssenat

(1) Dem Gründungssenat gehören gemäß § 19 Absatz 1 GHEG an:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender,
 2. vier Hochschullehrer,
 3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 4. drei Studenten,
 5. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter,
 6. bis zu zehn weitere Mitglieder gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GHEG,
 7. der Kanzler mit beratender Stimme.
- Die in Satz 1 Nr. 2 bis 5 Genannten sind die nach Maßgabe des § 19 Absatz 3 GHEG gewählten Mitglieder. Die in Satz 1 Nr. 6 Genannten sind die nach Maßgabe von § 19 Absatz 4 GHEG berufenen Mitglieder.

(2) Der Gründungssenat hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
2. er entscheidet in Grundsatzfragen des Forschungsbetriebes und der Koordinierung wissenschaftlicher Vorhaben insbesondere über Forschungsschwerpunkte, die mehrere Fachbereiche berühren, und über die Be-

antragung von Sonderforschungsbereichen (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);

3. er entscheidet in Grundsatzfragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. er beschließt Satzungen und Ordnungen der Gesamthochschule, insbesondere die Einschreibungsordnung (§ 15 Abs. 3 HSchG), die Satzungen der zentralen Einrichtungen (§ 37 Absatz 1 Satz 2 HSchG), die Ordnungsvorschriften (§ 29 Abs. 6 HSchG), die Wahlordnung (§ 21 Absatz 1 GHEG), die Beitragsordnung zur Krankenversicherung (vgl. § 39);
5. er beschließt über die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Gesamthochschule (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5, § 42 Absatz 1 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
6. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen (vgl. § 34 Absatz 3 Satz 1, § 37 Absatz 2 Satz 1 HSchG);
7. er beschließt über Zulassungsbeschränkungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 HSchG; er nimmt Stellung zu Zulassungsbeschränkungen, die gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 HSchG vom Minister für Wissenschaft und Forschung angeordnet werden sollen;
8. er beschließt über Vorschläge zur Besetzung von Planstellen und anderer freier Stellen für Hochschullehrer (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
9. er stimmt den Fachbereichssatzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche, insbesondere den Studien-, Hochschulprüfungs- und Habilitationsordnungen,

den Graduierungssatzungen und der Satzung der Studentenschaft zu;

10. er entscheidet über die Angliederung von Instituten, die außerhalb der Gesamthochschule stehen;
11. er regelt Zuständigkeiten, die der Gesamthochschule auf Grund von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsverordnungen übertragen werden;
12. er kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse bilden und Beauftragte bestellen;
13. er wählt die Konrektoren;
14. er nimmt die Berichte des Gründungsrektors über die Amtsführung des Gründungsrektors entgegen;
15. er kann dem Minister für Wissenschaft und Forschung Vorschläge zur Änderung dieser Vorläufigen Grundordnung vorlegen;
16. er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm auf Grund von Vorschriften dieser Vorläufigen Grundordnung oder anderer Satzungen der Gesamthochschule übertragen sind.

§ 14

Ergänzung des Gründungssenats

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gründungssenats aus der Gesamthochschule aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied (vgl. § 22 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl zum Gründungssenat der zu errichtenden Gesamthochschulen [GABL.] vom 19. Mai 1972, WahlO S. 240).
- (2) Scheidet auch das Ersatzmitglied aus der Gesamthochschule aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so wählt der Gründungssenat einen Vertreter der jeweiligen Gruppe auf Vorschlag der übrigen im Gründungssenat verbleibenden Angehörigen dieser Gruppe als Nachfolger des ausscheidenden Mitglieds. Sind alle Angehörigen dieser Gruppe aus dem Grün-

dungssenat ausgeschieden, so ist der Gründungssenat an einen Vorschlag nicht gebunden (vgl. § 22 Absatz 2 WahlO).

(3) Scheidet ein gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GHEG berufenes Mitglied des Gründungssenats aus der Gesamthochschule aus, so steht dem Minister für Wissenschaft und Forschung das Recht auf Ergänzung zu.

§ 15

Auflösung des Gründungssenats

Mit der Bildung des Senats der Gesamthochschule auf Grund der Gesamthochschulsatzung ist der Gründungssenat aufgelöst (vgl. § 21 Absatz 2 GHEG).

§ 16

Verfahren im Gründungssenat

(1) Der Gründungssenat wird vom Gründungsrektor einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Gründungsrektor schlägt die Tagesordnung vor, die mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zusammen mit der Einladung den Mitgliedern des Gründungssenats zugehen muß. Der Gründungsrektor und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Der Gründungssenat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest und kann mit Zweidrittelmehrheit die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln. Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nur mit Zustimmung des Gründungs-

rektors erfolgen. Jedes Mitglied des Gründungssenats ist berechtigt, dem Gründungsrektor bis spätestens zehn Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte zur Beratung schriftlich vorzuschlagen.

(3) Über die Sitzung des Gründungssenats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Gründungsrektor und dem Kanzler als Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen oder der Gründungssenat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

(4) Der Gründungssenat kann weiteres in einer Geschäftsordnung regeln.

2. Abschnitt

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

§ 17

Ständige Kommissionen

(1) Zur Unterstützung des Gründungsrektors und des Gründungssenats werden folgende ständige Kommissionen gebildet:

1. eine Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Haushaltsplanung (Struktur- und Haushaltskommission),
2. eine Kommission für Studium und Lehre (Studienkommission),
3. eine Kommission für Forschung (Forschungskommission).

Die Struktur- und Haushaltskommission hat eine Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten.

(2) Die ständigen Kommissionen haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Entscheidungen des Gründungsrektors und des Gründungssenats sowie Vorlagen des Gründungsrektors an den Gründungssenat beratend vorzubereiten.

§ 18

Aufgaben der ständigen Kommissionen

(1) Die Struktur- und Haushaltskommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Gesamthochschule im Bereich von Forschung und Lehre sowie deren Entwicklung betreffen, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung

1. der Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne gemäß §§ 41 und 42 HSchG,
2. der Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 HSchG,
3. der Beschlußfassung über die Fachbereichssatzungen und die Satzungen der zentralen Einrichtungen,
4. der Angliederung von Instituten, die außerhalb der Gesamthochschule stehen,
5. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
6. der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages gemäß § 45 HSchG,
7. der Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel sowie für das Beschaffungswesen.

Die Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten behandelt unbeschadet der Zuständigkeit der Struktur- und Haushaltskommission die Angelegenheiten gemäß Satz 1 und 2, soweit sie die Gesamthochschulbibliothek betreffen. Sie wirkt bei Grundsatzangelegenheiten der Gesamthochschulbibliothek mit, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulbibliotheken und dem Hochschulbibliothekszentrum. Sie legt die Verwendung der der Gesamthochschulbibliothek zugewiesenen Mittel für die einzelnen Fachgebiete und bibliothekarischen Einrichtungen fest.

(2) Die Studienkommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Lehre sowie des Studien- und Prüfungswesens, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere

1. die Überprüfung der Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie der Graduierungssatzungen vor der Zustimmung durch den Gründungssenat,
2. die Stellungnahme zu staatlichen Prüfungsordnungen,
3. die Vorbereitung der Beschlußfassung über Zulassungsbeschränkungen und über Stellungnahmen im Sinne von § 56 Absatz 2 Satz 2 HSchG,
4. die Vorbereitung der fachbereichsübergreifenden Koordinierung des Lehrangebots, soweit nicht die gemeinsamen Ausschüsse gemäß § 23 zuständig sind,
5. die Vorbereitung der Koordinierung der Fort- und Weiterbildung sowie des Fernstudiums, soweit diese über den Rahmen eines Fachbereichs hinaus notwendig ist,
6. die Zusammenarbeit mit den Studienreformkommissionen und dem Hochschuldidaktischen Zentrum,
7. die Mitwirkung in Angelegenheiten der zentralen Studienberatungsstelle.

(3) die Forschungskommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Forschungsorganisation, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere

1. die fachbereichs- und hochschulübergreifende Koordinierung der Forschung,
2. die Festlegung von Forschungsschwerpunkten, die mehrere Fachbereiche berühren, und die Beantragung von Sonderforschungsbereichen.

§ 19

Zusammensetzung der ständigen Kommissionen

(1) Der Struktur- und Haushaltskommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
6. der Kanzler mit beratender Stimme. Der Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten gehört der Leiter der Gesamthochschulbibliothek mit beratender Stimme an.

(2) Der Studienkommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. drei Studenten.

(3) Der Forschungskommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. zwei Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Student.

(4) Die Mitglieder der ständigen Kommission sollen, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, vom Gründungssenat

1. bis zur Hälfte aus dem Kreis der Mitglieder des Gründungssenats,
2. zur anderen Hälfte aus dem Kreis der übrigen Hochschulangehörigen gewählt werden.

(5) Die Mitgliedschaft in den ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Gründungssenats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

(6) Die ständigen Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Wahlmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 20

Ausschüsse

(1) Sofern der Gründungssenat gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 12 Ausschüsse bildet, gilt § 19 Absatz 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß alle Mitglieder aus dem Kreis der Hochschulangehörigen gemäß § 3 Absatz 1 der jeweiligen Gruppe wählbar sind, auch wenn sie dem Gründungssenat nicht angehören.

(2) Den Ausschüssen müssen Vertreter der Gruppen der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten angehören.

(3) Sind für bestimmte Aufgaben auf Grund von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsverordnungen zentrale Ausschüsse von der Gesamthochschule zu bilden, so werden ihre Mitglieder vom Gründungssenat gewählt. Sie sind dem Gründungsrektorat für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unmittelbar verantwortlich, soweit in den genannten Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

3. Abschnitt

Kuratorium

§ 21

Aufgaben

(1) Das Kuratorium unterstützt gemäß § 22 Absatz 3 GHEG durch geeignete Maßnahmen den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region, indem es sich für die Interessen der Gesamthochschule in der Öffentlichkeit, vor allem im Bereich der Stadt und ihrer Region, einsetzt. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es nimmt Stellung zu Berichten des Gründungsrektorats über die Struktur- und Entwicklungsplanung und andere Angelegenheiten, die den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region betreffen;

2. es unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Paderborn, der Gesamthochschule und den staatlichen Stellen.

(2) Zu den Empfehlungen des Kuratoriums nehmen die jeweils zuständigen Organe der Gesamthochschule in angemessener Frist Stellung.

§ 22

Zusammensetzung und Dauer der Zugehörigkeit

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. der Bürgermeister der Stadt Paderborn,
2. sechs weitere, vom Rat der Stadt Paderborn zu benennende Mitglieder,
3. der Gründungsrektor,
4. der Kanzler,
5. fünf vom Gründungssenat zu benennende Hochschulangehörige.

(2) Die Konrektoren nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums, die vom Gründungssenat benannt worden sind, scheiden mit der Auflösung des Gründungssenats aus.

4. Abschnitt

Fachbereiche

§ 23

Gliederung, Aufgaben und Angehörige

(1) Die Gesamthochschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1:

Philosophie — Religionswissenschaften — Gesellschaftswissenschaften;

Fachbereich 2:

Erziehungswissenschaften — Psychologie — Leibeserziehung;

Fachbereich 3:

Sprach- und Literaturwissenschaften;

Fachbereich 4:

Kunsterziehung — Gestaltung;

- Fachbereich 5:
Wirtschaftswissenschaft — Rechtswissenschaft;
- Fachbereich 6:
Mathematik — Naturwissenschaften;
- Fachbereich 7:
Architektur (Höxter);
- Fachbereich 8:
Bautechnik (Höxter);
- Fachbereich 9:
Landbau (Soest);
- Fachbereich 10:
Maschinenteknik I (Paderborn);
- Fachbereich 11:
Maschinenteknik II (Meschede);
- Fachbereich 12:
Maschinenteknik III (Soest);
- Fachbereich 13:
Holztechnik, Kunststofftechnik, Lack- und Farbentechnik;
- Fachbereich 14:
Elektrotechnik — Elektronik (Paderborn);
- Fachbereich 15:
Nachrichtentechnik (Meschede);
- Fachbereich 16:
Elektrische Energietechnik (Soest);
- Fachbereich 17:
Informatik.

(2) Die Fachbereiche und andere entsprechende organisatorische Grundeinheiten von Forschung und Lehre der übergeleiteten Einrichtungen einschließlich ihrer Organe sind aufgelöst.

(3) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre (§ 34 Abs. 1 Satz 2 HSchG). Ihnen obliegt — unbeschadet der Gesamtverantwortung der Gesamthochschule — die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre (§ 34 Abs. 2 Satz 1 HSchG). Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit des Lehrangebots für die Studiengänge sowie die ordnungsgemäße Durchführung der angebotenen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. Sie sorgen für die Her-

anbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und fördern die wissenschaftliche Zusammenarbeit ihrer Angehörigen. Sie führen die fachliche Studienberatung, Hochschulprüfungen, Graduierungen und Qualifikationsverfahren für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch. Sie sind für die Studienreform verantwortlich und untereinander zur Kooperation verpflichtet. Sie haben insbesondere ihr Lehrangebot mit dem der anderen Fachbereiche abzustimmen.

(4) Jeder Fachbereich gibt sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen eine Satzung, die der Zustimmung des Gründungssenats bedarf.

(5) Über die Errichtung neuer, die Auflösung oder die Änderung bestehender Fachbereiche beschließt der Gründungssenat. Zur Vorbereitung des Beschlusses muß den betroffenen Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Angehörige des Fachbereichs sind die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die überwiegend in Fächern des Fachbereichs tätig sind, und die Studenten, die sich für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben haben. Wählt ein Student einen Studiengang, dessen Teile von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden, so kann er nur einem Fachbereich seiner Wahl angehören. Er ist verpflichtet, bei der Einschreibung oder Rückmeldung den Fachbereich zu bezeichnen, dem er angehören will. Die Hochschulverwaltung teilt den Dekanen der betroffenen Fachbereiche die Entscheidung des Studenten mit.

§ 24

Organe

Organe des Fachbereichs sind:

1. der Dekan,
2. der Fachbereichsrat,
3. die Fachbereichsversammlung.

Dekan und Prodekan

(1) Der Dekan leitet den Fachbereich und führt dessen laufende Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er vertritt den Fachbereich;
2. er führt den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus;
3. er ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs zu sorgen;
4. er erstattet der Fachbereichsversammlung am Ende eines jeden Semesters einen Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung;
5. er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Selbstverwaltungsgremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Der Prodekan ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Dekan und Prodekan werden aus dem Kreis der Hochschullehrer des Fachbereichs von der Fachbereichsversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt mindestens drei Monate vor Ende einer Amtszeit.

(4) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so tritt der Prodekan an seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Andernfalls ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet der Prodekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Prodekan zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt.

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, die nicht zu den Aufgaben des Dekans oder der Fachbereichsversammlung (vgl. § 27 Absatz 1) gehören. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beschließt Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs, insbesondere Studien-, Hochschulprüfungs- und Habilitationsordnungen und Graduierungssatzungen;
2. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Betriebseinheiten des Fachbereichs. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Gründungssenats. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GHEG bleibt unberührt;
3. er beschließt über Anträge auf Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
4. er stellt Vorschläge zur Besetzung von Planstellen und anderer freier Stellen für Hochschullehrer auf;
5. er beschließt die Studienpläne;
6. er entwirft den Ausstattungs- und den Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereichs;
7. er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Gesamthochschule mit, soweit es den Fachbereich einschließlich seiner Betriebseinheiten betrifft und verteilt die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel;
8. er wirkt bei Graduierungen, Hochschulprüfungen und Habilitationen nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen oder Ordnungen mit;
9. er ordnet das Studien- und Prüfungswesen neu unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse und der Empfehlungen der Studienreformkommissionen und des Hochschuldidaktischen Zentrums.

- (2) Dem Fachbereichsrat gehören an:
1. der Dekan als Vorsitzender,
 2. vier Hochschullehrer,
 3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 4. zwei Studenten,
 5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden mit Ausnahme des Dekans von der Fachbereichsversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. Die Mitglieder der Fachbereichsversammlung haben für die aus ihrer Gruppe zu wählenden Vertreter das Benennungsrecht.

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 27

Fachbereichsversammlung

(1) Die Fachbereichsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie beschließt die Fachbereichssatzung gemäß § 36 Satz 3 HSchG;
2. sie wählt den Dekan, den Prodekan, den Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung und die Mitglieder des Fachbereichsrates gemäß § 36 Satz 3 HSchG;
3. sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Dekans entgegen.

(2) Der Fachbereichsversammlung gehören die Hochschullehrer des Fachbereichs, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis von fünf zu zwei zu zwei zu eins an. Ergibt sich bei der Errechnung der Anzahl der Angehörigen eine Bruchzahl, so ist zur nächsthöheren ganzen Zahl aufzurunden. Bei Errechnung der Anzahl der Angehörigen ist von der Anzahl der Hochschullehrer auszugehen, die im Zeitpunkt der Wahl dem Fachbereich angehören.

(3) Die Wahlmitglieder der Fachbereichsversammlung werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppen

des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Für jede der in der Fachbereichsversammlung vertretenen Gruppe — mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer — sind außerdem je drei Ersatzmitglieder zu wählen, die bei Ausscheiden eines Mitglieds ihrer Gruppe für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle treten. Das Nähere regelt eine Wahlordnung (vgl. § 43 Absatz 3).

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die aus der Gruppe der Studenten ein Jahr.

§ 28

Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen

(1) Für Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Fachbereiche betreffen, insbesondere im Bereich des Studien- und Prüfungswesens, der Berufung von Hochschullehrern und der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplanung, sollen von den betroffenen Fachbereichen gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die gemeinsamen Ausschüsse beschließen abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie Studienpläne, sofern das für einen bestimmten Studiengang erforderliche Lehrangebot in nicht geringfügigem Umfang nur unter Beteiligung eines anderen Fachbereichs oder mehrerer anderer Fachbereiche erbracht werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können die gemeinsamen Ausschüsse die Fachbereiche verpflichten, die zur Durchführung des betreffenden Studiengangs nach Maßgabe der Studienordnungen und Studienpläne erforderlichen Lehrveranstaltungen anzubieten und bei den entsprechenden Prüfungen mitzuwirken.

(3) Die betroffenen Fachbereiche vereinbaren die Einzelheiten für ihre ge-

meinsamen Ausschüsse; sie regeln insbesondere ihre Zusammensetzung, die Dauer der Zusammenarbeit, die Amtszeit der Ausschußmitglieder sowie den Vorsitz. Die Mitglieder werden jeweils vom Fachbereichsrat gewählt. Kommt eine Einigung nach Satz 1 nicht zustande, so entscheidet das Gründungsrektorat.

(4) Gegen den Beschluß eines gemeinsamen Ausschusses im Sinne von Absatz 2 kann jeder betroffene Fachbereich durch Beschluß des Fachbereichsrates, der mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefaßt werden muß, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des gemeinsamen Ausschusses Einspruch erheben. Auf Grund des Einspruchs hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beraten und zu beschließen. Will der gemeinsame Ausschuß von seinem früheren Beschluß nicht abweichen, so hat er die Angelegenheit dem Gründungssenat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 29

Zusammensetzung von Fachbereichsorganen in Sonderfällen

Sind Angehörige einzelner Gruppen nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, um die Zusammensetzung der Fachbereichsorgane in der in den §§ 26 und 27 vorgesehenen Weise vorzunehmen, so entscheidet der Gründungssenat über die Verteilung der unbesetzten Sitze auf die vorhandenen Gruppen.

§ 30

Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können gemäß § 35 Absatz 1 HSchG Betriebseinheiten gebildet werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die gestellten Aufgaben und auf die Besonderheiten der Ausstattung erforderlich ist. Betriebseinheiten können insbeson-

dere errichtet werden, wenn für die Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, um wissenschaftliche und technische Hilfsleistungen, zum Beispiel in Werkstätten und Labors, zu erbringen. Die Bildung von Betriebseinheiten bedarf der Zustimmung des Gründungssenats. Bei der Bildung ist dafür zu sorgen, daß ein wirtschaftlicher Einsatz des Personals, der Mittel und Räume gewährleistet ist, und daß mehrere Einrichtungen zu einer Betriebseinheit zusammengefaßt werden, sofern nicht betriebstechnische und organisatorische Gründe dagegen sprechen.

(2) Aufgaben und Leitung der Betriebseinheiten werden gemäß § 35 Absatz 2 HSchG durch eine Satzung geregelt, die der Fachbereichsrat beschließt und die der Zustimmung des Gründungssenats bedarf.

5. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

§ 31

Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale Einrichtungen der Gesamthochschule sind:

1. Die Gesamthochschulbibliothek gemäß § 38 Absatz 1 HSchG,
2. das Hochschuldidaktische Zentrum gemäß § 6 GHEG,
3. die zentrale Studienberatungsstelle gemäß § 18 HSchG.

(2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 können weitere zentrale Einrichtungen errichtet werden, wenn Dienstleistungen für mehrere Fachbereiche, für die ganze Gesamthochschule oder für mehrere Hochschulen zu erbringen sind.

(3) Über die Errichtung neuer sowie über die Änderung und Auflösung bestehender zentraler Einrichtungen beschließt der Gründungssenat.

(4) Aufgaben und Leitung der zentralen Einrichtungen sind durch Satzungen zu regeln, die der Gründungssenat beschließt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 HSchG).

§ 32

Gesamthochschulbibliothek

(1) Die Gesamthochschulbibliothek versorgt die Gesamthochschule mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie gliedert sich in die Bibliothekszentrale und die Fachbibliotheken. Fachbibliotheken sind in der Regel bibliothekarische Einrichtungen für mehrere Fachbereiche.

(2) Die Gesamthochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist Vorgesetzter der Bediensteten in der Gesamthochschulbibliothek.

(3) Die bibliothekarischen Verwaltungsaufgaben werden soweit wie möglich bei der Bibliothekszentrale durchgeführt, sofern sie nicht vom Hochschulbibliothekszentrum erledigt werden.

(4) Die Auswahl der für eine Fachbibliothek anzuschaffenden Literatur erfolgt durch einen Ausschuß. Dem Ausschuß gehören an:

1. die Vertreter derjenigen Fachbereiche, für die die Fachbibliothek zur Verfügung steht,
2. der jeweils zuständige Fachreferent der Gesamthochschulbibliothek.

§ 33

Zentrale Studienberatungsstelle

(1) Die zentrale Studienberatungsstelle berät die Studenten, insbesondere die Studienanfänger, in allen Angelegenheiten des Studiums. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte, Studienabschlüsse, Studienbedingungen und Fragen der individuellen Studieneignung einschließlich der pädagogischen und psycholo-

gischen Beratung bei Störungen und Krisen im Studienverlauf. In Fragen der Berufswahl und der beruflichen Eignung vermittelt die zentrale Studienberatungsstelle die Beratung durch die zuständigen Stellen der Berufsberatung.

(2) Die Beratung der Studenten in Angelegenheiten ihres Studienfaches, insbesondere die fachliche Betreuung während des Studienverlaufs, obliegt den Fachbereichen.

(3) Die zentrale Studienberatungsstelle und die Fachbereiche unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

6. Abschnitt

Hochschulverwaltung

§ 34

Kanzler

(1) Unter der Verantwortung des Gründungsrektors führt der Kanzler gemäß § 39 Absatz 1 HSchG die Geschäfte der Hochschulverwaltung und wirkt bei der Verwaltung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen sowie der Abteilungen mit. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten in der Hochschulverwaltung und in der Verwaltung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen.

(2) Er ist gemäß § 39 Absatz 2 HSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) Beauftragter für den Haushalt.

§ 35

Geschäfte der Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung dient der Gesamthochschule auf rechtlichem, planerischem und verwaltungsmäßigem Gebiet. Der Kanzler wirkt insbesondere auf eine wirtschaftliche Nutzung der Räume und Einrichtungen in der Gesamthochschule nach dem Bedarf aller Fachbereiche und zentralen Einrichtungen hin und ist für die Beschaffung für die Gesamthochschule zuständig.

Er stellt im Rahmen der Zuständigkeit der Gesamthochschule das Personal ein. Er sorgt für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der der Gesamthochschule zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung der Gesamtinteressen der Gesamthochschule und der Beschlüsse von Organen der Gesamthochschule, soweit diese eine Regelungsbefugnis haben. Die verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organe und Gremien der Gesamthochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten wird die Verwaltung gemäß § 40 Absatz 1 HSchG nach den landesrechtlichen Vorschriften geführt.

7. Abschnitt Abteilungen

§ 36

(1) Die Abteilungen der Gesamthochschule Paderborn, die sich außerhalb des Sitzes der Gesamthochschule befinden, sind Teile der Gesamthochschule.

(2) Für die Abteilung in Höxter, Meschede und Soest sind je ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter von den Fachbereichen zu wählen, deren Einrichtungen sich überwiegend am Sitz der Abteilungen befinden. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von den Fachbereichsversammlungen der wahlberechtigten Fachbereiche aus dem Kreis der Hochschullehrer für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig (vgl. § 14 Absatz 4 Satz 4 GHEG in Verbindung mit § 16 Fachhochschulgesetz (FHG) vom 29. Juli 1969, GV. NW. S. 572).

(3) Der Abteilungsleiter nimmt die Belange der Abteilung in der Gesamthochschule wahr, soweit sich aus der räumlichen Entfernung vom Sitz der Gesamthochschule die Notwendigkeit für ihre Regelung ergibt. Er übt ge-

mäß § 14 Absatz 4 Satz 4 GHEG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1 FHG in Angelegenheiten der Abteilung Befugnisse des Gründungsrektors aus, soweit dieser sie ihm übertragen hat.

8. Abschnitt

Institute an der Gesamthochschule

§ 37

Voraussetzungen der Angliederung

Wissenschaftliche Einrichtungen, die nicht Einrichtungen der Gesamthochschule sind, können der Gesamthochschule als Institute angegliedert werden, wenn sie mit wissenschaftlichen Methoden Forschung und Lehre betreiben und sich ihr Aufgabenfeld sinnvoll in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Gesamthochschule einfügen läßt. Die Angliederung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

Teil III

Studentenschaft

§ 38

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Studenten der Gesamthochschule bilden die Studentenschaft. Sie ist nichtrechtsfähige Teilkörperschaft der Gesamthochschule.

(2) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten eines Fachbereichs bilden die Fachschaft des Fachbereichs.

(3) Aufgabe der Studentenschaft ist die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule durch Förderung der Vertretung studentischer Interessen in den Selbstverwaltungsgremien.

(4) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung durch den Gründungssenat bedarf. Als Organe der Studentenschaft sind ein Allgemeiner Studentenausschuß und ein Studentenparlament vorzusehen. Das Studentenparlament besteht aus den

von den Fachschaften gewählten Vertretern. Fachschaften bis zu 200 Studenten wählen zwei, Fachschaften von 201 bis 400 Studenten wählen drei, Fachschaften von 401 bis 600 Studenten wählen vier und Fachschaften von 601 und mehr wählen fünf Vertreter aus ihrer Mitte in das Studentenparlament. Das Studentenparlament wählt den Allgemeinen Studentenausschuß.

(5) Der Erlaß der ersten Satzung erfolgt auf Grund einer Urabstimmung aller Studenten, die der Gesamthochschule angehören. Die Satzung ist angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Entwurf zustimmen. Die Urabstimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Beteiligung von mindestens 30 % der Stimmberechtigten. Näheres zur Durchführung der Urabstimmung regelt der Gründungssenat.

§ 39

Krankenversicherung der Studenten
Die Gesamthochschule regelt die Versicherung der Studenten gegen Krankheit nach § 47 HSchG durch eine Beitragsordnung zur Krankenversicherung.

Teil IV

Verfahrensgrundsätze

§ 40

Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen

(1) Die Gesamthochschulangehörigen sind verpflichtet, die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und die Gesamthochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

(2) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Gesamthochschule nach Maßgabe der Gesetze und dieser Vorläufigen Grundordnung ist Recht und Pflicht der Gesamthochschulangehörigen gemäß § 3 Absatz 1 (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 HSchG).

(3) Die Hochschullehrer haben bei einer Abwesenheit vom Sitz der Gesamthochschule von mehr als vierzehn Tagen während der vorlesungsfreien Zeit dem zuständigen Dekan Mitteilung zu machen. Die Erfüllung der Dienstobliegenheiten ist sicherzustellen.

(4) Die Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung lassen die für die Gesamthochschulangehörigen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 41

Grundsätze der Mitwirkung

(1) Als Mitglieder von Organen und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche haben die Gesamthochschulangehörigen das Gesamtinteresse der Gesamthochschule zu vertreten. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) Die Mitglieder von Organen und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können, nicht teil.

(3) Die Mitgliedschaft im Gründungssenat ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Personalkommission und im Personalrat der Gesamthochschule.

§ 42

Art und Umfang der Mitwirkung

(1) Die Gremien in der Gesamthochschule werden mit Ausnahme des Gründungsrektors wie die Kollegialorgane gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 HSchG aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern gebildet, soweit diese Vorläufige Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane und Gremien sowie die Art der Mitwirkung ihrer Mitglieder bestimmt sich nach dieser Vorläufigen Grundordnung. Soweit der Gründungssenat nichts anderes bestimmt hat, sind die Gremien entsprechend den Kollegialorganen und Gremien zusammengesetzt, denen sie auf Grund ihrer Aufgaben zugeordnet sind.

§ 43

Wahlen

(1) Die Wahlen in der Gesamthochschule sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsversammlungen bedarf es gemäß § 25 Absatz 1 HSchG zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe einer Wahlbeteiligung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Gruppenangehörigen. Wird diese Wahlbeteiligung auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so vermindert sich gemäß § 25 Absatz 2 HSchG für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der nach dieser Vorläufigen Grundordnung von der Gruppe zu besetzenden Sitze um die Hälfte. In diesem Fall erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe der Wahlbeteiligung gewählt wird.

(3) Das Wahlverfahren für alle Organe und Gremien wird — unbeschadet der Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung — durch eine Wahlordnung geregelt, die der Gründungssenat beschließt.

§ 44

Stimmrecht

(1) Alle Mitglieder von Organen und Gremien in der Gesamthochschule sind stimmberechtigt, soweit diese Vorläufige Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Sie sind gemäß § 26 Absatz 1 HSchG in der Ausübung ihres Stimm-

rechts weder an Weisungen noch an Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organes gebunden.

(3) Die Bestimmungen des § 26 Absatz 2 und 3 HSchG gelten entsprechend auch für Gremien, die die in den gesetzlichen Bestimmungen genannten Entscheidungen vorbereiten.

§ 45

Abstimmungen und Mehrheiten

(1) Die Kollegialorgane und Gremien in der Gesamthochschule sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlußfähigkeit ist durch den Vorsitzenden formell festzustellen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(4) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.

(5) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in Satzungen und Ord-

nungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung, den Satzungen oder Ordnungen, dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.

(6) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 46

Öffentlichkeit von Sitzungen und Verschwiegenheit

Für die Öffentlichkeit von Sitzungen und für die Unterrichtung über die gefaßten Beschlüsse der Kollegialorgane und Gremien in der Gesamthochschule gilt § 27 Abs. 2 und 3 HSchG.

§ 47

Veröffentlichung und Verkündung von Satzungen und Ordnungen

(1) Satzungen und Ordnungen der Gesamthochschule und der Fachbereiche und die Satzung der Studentenschaft werden in den vom Gründungsrektorat herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn“ veröffentlicht und, soweit erforderlich, verkündet.

(2) Die veröffentlichte oder verkündete Satzung oder Ordnung ist zusätzlich an den hierfür bestimmten Anschlagbrettern für die Dauer von drei Wochen durch Aushang bekanntzumachen. Satzungen oder Ordnungen können in der Hochschulverwaltung während der Geschäftszeit eingesehen oder von dieser bezogen werden.

(3) Wenn in den Satzungen oder Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, treten diese jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung oder Verkündung in Kraft.

§ 48

Besetzung von Hochschullehrerstellen

(1) Vor Ausschreibung einer Planstelle für Hochschullehrer legt der Fachbereichsrat auf der Grundlage seines Struktur- und Entwicklungsplanes den Aufgabenbereich des Stelleninhabers und die an diesen gestellten Anforderungen fest. Soll der Stelleninhaber Lehrangebote für mehrere Fachbereiche erbringen, so legt die Voraussetzungen nach Satz 1 der zuständige gemeinsame Ausschuß mit Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte fest.

(2) Die Festlegungen nach Absatz 1 sind dem Gründungsrektorat mitzuteilen. Erhebt dieses keine Bedenken, so wird die Stelle gemäß § 8 HSchG unter Angabe einer angemessenen Frist durch den Dekan öffentlich ausgeschrieben.

(3) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge ist eine Berufungskommission zu bilden, deren Mitglieder vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis von drei zu zwei zu eins gewählt werden; § 29 gilt entsprechend. Es können auch Angehörige anderer Fachbereiche und auswärtige Hochschulangehörige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Jeder Fachbereichsrat entsendet in diese Kommission drei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten. Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein muß.

(4) Die Berufungskommission prüft die fristgerecht eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf das Vorliegen der in der Ausschreibung genannten Anforderungen und lädt, soweit tunlich, die Bewerber zu einem Kontaktgespräch ein. Auf Grund des Kontaktgesprächs findet ein hochschulöffentlicher Probevortrag und ein fachliches Kolloquium statt. Die Berufungskommission kann zusätzlich auswärtige Gutachten über die wissenschaftliche Qualifikation und die pädagogische Eignung der Bewerber einholen. Die künstlerische Qualifikation ist stets durch Gutachten festzustellen. Bei Berufungsvorschlägen aus der eigenen Gesamthochschule müssen auswärtige Gutachten eingeholt werden. Bei der Aufstellung von Berufungsvorschlägen können Personen, die sich nicht beworben haben, gemäß § 9 Absatz 2 HSchG nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(5) Nach Abschluß des Verfahrens gemäß Absatz 4 legt die Berufungskommission dem Fachbereichsrat eine Berufungsliste zur Entscheidung nach § 26 Absatz 1 Nr. 4 vor, die in der Regel drei Berufungsvorschläge mit einer Rangfolge der Bewerber und eingehender Begründung der Qualifikation und Rangfolge der Bewerber enthalten soll. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Vorgänge der Berufungskommission, sind vollständig beizufügen. Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so entscheidet über die Berufungsliste abweichend von § 26 Absatz 1 Nr. 4 der zuständige gemeinsame Ausschuß mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche.

(6) Die Mitglieder der Berufungskommission des Fachbereichsrates oder des gemeinsamen Ausschusses, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsliste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum

muß in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet und binnen drei Tagen nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden.

(7) Die Berufsliste wird zusammen mit den Bewerbungen, den Gutachten und den Sondervoten dem Gründungssenat zugeleitet. Dieser beschließt auf der Grundlage der Vorschläge des Fachbereichs oder des gemeinsamen Ausschusses. Vor einer vom Vorschlag des Fachbereichsrates abweichenden Entscheidung hat er die Berufsliste mit Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an den Fachbereichsrat zurückzugeben. Weicht der Gründungssenat endgültig von der Berufsliste des Fachbereichsrates oder des gemeinsamen Ausschusses ab, so ist diese der vom Gründungssenat beschlossenen und an den Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegenden Berufsliste beizufügen.

(8) Beschlüsse über die Besetzung von Stellen für Hochschullehrer können nicht gegen die Mehrheit der Hochschullehrer des jeweiligen Gremiums gefaßt werden (vgl. § 26 Absatz 3 HSchG).

(9) Die vom Gründungssenat beschlossene Berufsliste hat der Gründungsrektor unter Beifügung einer Liste sämtlicher eingegangener Bewerbungen und der Sondervoten dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich vorzulegen.

(10) Für die Besetzung von anderen freien Stellen für Hochschullehrer gelten die Absätze 1 bis 9 und Satz 1 entsprechend.

(11) Näheres regelt eine Satzung.

(12) Bei der Besetzung von Planstellen für die Fächer katholische und evangelische Theologie bleiben die in dem Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland (RdErl. des Kultusministers vom 30. Juni 1969 —

ABl. KM. NW. S. 250) getroffenen Vereinbarungen und die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 (ABl. KM. NW. S. 309) unberührt.

Teil V

Funktionen

1. Abschnitt

Lehre und Studium

§ 49

Lehrfreiheit

- (1) Die Freiheit der Lehre entfaltet sich im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz.
- (2) Die Hochschullehrer sind verpflichtet, zur Sicherung des in den Studienordnungen und Studienplänen festgelegten Lehrangebots entsprechende Lehrveranstaltungen zu übernehmen. Kommt im Einzelfall eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, kann der zuständige Dekan dem betreffenden Hochschullehrer die Übernahme einer bestimmten Lehrveranstaltung verpflichtend übertragen (vgl. § 23 HSchG). Handelt es sich um eine Lehrveranstaltung im Rahmen eines fachübergreifenden Studienganges, steht die Befugnis von Satz 2 dem gemeinsamen Ausschuß zu.

§ 50

Studienfreiheit

- (1) Jeder an der Gesamthochschule eingeschriebene Student hat das Recht, alle Lehrveranstaltungen, die von den Fachbereichen der Gesamthochschule angeboten werden, zu besuchen (vgl. § 17 Abs. 1 HSchG). Unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen hat er das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen.

- (2) Die Fachbereiche können die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom Besuch anderer Veranstaltungen oder von der Ablegung von Prüfungen abhängig machen. Außerdem können die Fachbereiche die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen begrenzen, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung erforderlich ist (vgl. § 17 Absatz 2 HSchG).

§ 51

Einschreibung von Studenten

- (1) Die Zulassung zum Studium an der Gesamthochschule erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (vgl. § 11 Absatz 1 GHEG). Voraussetzung für die Einschreibung ist der Nachweis darüber, daß die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2 GHEG erfüllt sind.
- (2) In Fachrichtungen, für die Studienplatzregelungen nach § 56 HSchG getroffen worden sind, setzt die Einschreibung voraus, daß dem Bewerber ein Studienplatz zugeteilt worden ist.
- (3) Bei der Einschreibung wählt der Student gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 HSchG sein Studienfach oder seine Studienfächer. Der Wechsel eines Studienfaches ist gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 HSchG der Hochschulverwaltung anzuzeigen; er bedarf der Zustimmung der Gesamthochschule, wenn für das gewählte neue Studienfach andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden oder Studienplatzregelungen bestehen. § 11 Absatz 3 GHEG bleibt unberührt.
- (4) Studenten, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind, können zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen der Gesamthochschule im Rahmen der verfügbaren Kapazität als Zweithörer zugelassen werden.
- (5) Personen, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen wollen, ohne die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1

Satz 2 zu erfüllen, oder die sich nicht zur Erreichung eines Studienabschlusses einschreiben wollen, können als Gasthörer zugelassen werden. Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters und gilt nur für bestimmte Lehrveranstaltungen.

(6) Näheres regelt die Einschreibungsordnung nach Maßgabe von § 15 HSchG.

§ 52

Studienordnungen und Studienpläne

(1) Für alle Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung oder einer Staatsprüfung abschließen, werden nach Maßgabe von § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 HSchG und § 13 GHEG Studienordnungen aufgestellt.

(2) Die Studienordnungen sollen gemäß § 22 Absatz 2 HSchG so angelegt sein, daß der Student in den einzelnen Studiengängen einen angemessenen Teil seines Studiums nach eigenem Ermessen gestalten kann.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnungen werden gemäß § 22 Absatz 3 HSchG von den Fachbereichen für jedes Jahr Studienpläne aufgestellt, die unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bezeichnen.

§ 53

Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle (vgl. § 33) und die Fachbereiche.

2. Abschnitt

Prüfungen

§ 54

Allgemeine Bestimmungen für Hochschulprüfungen

(1) Das Recht der Gesamthochschule, Hochschulprüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und

Qualifikationsverfahren durchzuführen (vgl. § 1 Absatz 4 HSchG), wird von den Fachbereichen nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen oder Satzungen ausgeübt.

(2) Die Hochschullehrer sind verpflichtet, im Rahmen ihres Fachgebietes an der Durchführung von Prüfungen und Qualifikationsverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen oder Satzungen mitzuwirken.

§ 55

Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf Grund von Hochschulprüfungsordnungen abgenommen werden (vgl. § 19 Absatz 1 HSchG).

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen werden nach Maßgabe von § 20 Absatz 2 bis 6 HSchG und von § 5 GHEG von den Fachbereichen oder den gemeinsamen Ausschüssen aufgestellt; dabei sind, soweit einschlägig, die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen, die Rahmenordnungen für Diplom- und Magisterprüfungsordnungen sowie vom Minister für Wissenschaft und Forschung für verbindlich erklärte Empfehlungen der Studienreformkommissionen zu berücksichtigen.

§ 56

Akademische Grade

Akademische Grade können nach Maßgabe von Hochschulprüfungsordnungen und Graduierungssatzungen verliehen werden.

§ 57

Qualifikationsverfahren

(1) Besondere Qualifikationsverfahren zur Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachgebietes in Forschung und Lehre werden nur auf Grund von Habilitationsordnungen durchgeführt.

(2) Die Habilitationsordnungen werden von den Fachbereichen aufgestellt.

3. Abschnitt

Forschung

§ 58

Forschungsfreiheit

Die Freiheit der Forschung entfaltet sich im Rahmen des Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz.

§ 59

Koordinierung der Forschung

(1) Die Fachbereiche sowie die Gesamthochschule sollen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben eine sinnvolle Aufgabenzusammenfassung und eine konzentrierte Verwendung der vorhandenen Mittel für bestimmte Forschungsschwerpunkte anstreben. Sie sollen sich sowohl untereinander als auch mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 getroffenen Festlegungen abstimmen.

(2) Alle Forschungsvorhaben, die Folgekosten erwarten lassen oder für deren Durchführung über den Rahmen der vom Fachbereichsrat verteilten Stellen und Mittel hinaus zusätzliche Stellen und Mittel in Anspruch genommen werden sollen, sind vor Beginn der Forschungstätigkeit oder während ihres Verlaufs dem zuständigen Dekan, der Forschungskommission und dem Kanzler der Gesamthochschule anzuzeigen.

§ 60

Forschung im Auftrag und mit Mitteln Dritter

(1) Forschungsvorhaben, die an der Gesamthochschule durchgeführt und aus anderen öffentlichen Mitteln als den im Hochschulhaushalt ausgebrachten oder mit Mitteln Dritter finanziert werden, dürfen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 HSchG nur dann durchgeführt werden, wenn sie die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gesamthochschule nicht beeinträchtigen.

(2) Die Mittel für diese Forschungsvorhaben sind in der Regel vom Kanzler zu bewirtschaften.

§ 61

Forschungsberichte

(1) Die Fachbereiche berichten dem Gründungssenat in regelmäßigen Abständen über die durchgeführten und die geplanten Forschungsvorhaben. Die Hochschulangehörigen sind verpflichtet, dem Fachbereich die für die Berichte erforderlichen Angaben, insbesondere auch über die wesentlichen Arbeitsergebnisse, zu machen.

(2) Unter Federführung der Forschungskommission veröffentlicht die Gesamthochschule in regelmäßigen Abständen einen Forschungsbericht.

Teil VI

Planung und Haushaltswesen

§ 62

Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne

Die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne gemäß §§ 41 und 42 HSchG werden auf der Grundlage von Entwürfen der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen für deren Bereich von der Struktur- und Haushaltskommission aufgestellt. Vor der Beschlussfassung durch den Gründungssenat ist eine Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung herbeizuführen.

§ 63

Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt im Haushaltsvoranschlag, der auf Grund der Vorbereitung durch die Struktur- und Haushaltskommission vom Kanzler gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 LHO aufgestellt wird.

(2) Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags sind die Ausstattungspläne.

§ 64

Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Die Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Gründungsrektorat mit der Stimme des Kanzlers auf Vorschlag der Struktur- und Haushaltskommission im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen; dabei ist § 46 HSchG zu berücksichtigen. Die Verteilung obliegt dem Kanzler.

(2) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung von § 46 Absatz 2 Nr. 3 HSchG durch Beschluß des Fachbereichsrates verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 65

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel erfolgt durch den Kanzler.

(2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen übertragen.

Teil VII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 66

Übergangsvorschriften

(1) Soweit Organe und Gremien, die nach dieser Vorläufigen Grundordnung vorgesehen sind, am Tage der Errichtung der Gesamthochschule noch nicht bestehen, sind diese unverzüglich, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1972, zu bilden.

(2) Bis zur Wahl der Dekane, der Fachbereichsräte und der Abteilungsleiter üben Beauftragte deren Befugnisse aus. Die Befugnisse des Dekans und des Fachbereichsrates werden von einem einzigen Beauftragten ausgeübt. Er sorgt für die unverzügliche Durchführung der Wahlen zu der ersten Fachbereichsversammlung und beruft

diese zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Wahlen sind in besonderen Versammlungen durchzuführen, zu denen der Beauftragte mit einer Frist von zehn Tagen durch Aushang einlädt. Der Beauftragte regelt das Wahlverfahren abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3.

(3) Die Beauftragten müssen Hochschullehrer sein. Sie werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung auf Grund von Vorschlägen des Gründungssenats bestellt.

(4) Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung sind, soweit sich aus § 66 Absatz 1 VGrundO und § 17 Absatz 1 GHEG nichts anderes ergibt, unverzüglich aufzustellen.

§ 67

Übergangsregelung für die Studentenschaft

(1) Bis zum Amtsantritt des nach der Satzung der Studentenschaft zu bildenden Allgemeinen Studentenausschusses nehmen die im Zeitpunkt der Überleitung an den überzuleitenden Einrichtungen bestehenden Allgemeinen Studentenausschüsse oder Studentenvertretungen die Aufgaben der Studentenschaft gemeinsam wahr. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher, die für die Studentenschaft handeln.

(2) Das bei den Allgemeinen Studentenausschüssen oder Studentenvertretungen der überzuleitenden Einrichtungen vorhandene Vermögen unterliegt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Allgemeinen Studentenausschusses oder der betreffenden Studentenvertretung im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Sofern im Zeitpunkt der Bildung der Organe der Studentenschaft Vermögensreste verblieben sind, bilden diese ein Sondervermögen der Gesamthochschule, das der Verwaltung durch das zuständige Organ der Studentenschaft unterliegt.

§ 68

Weitergeltung bisherigen Rechts
Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Gradierungssatzungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen der in die Gesamthochschule übergeleiteten Einrichtungen gelten nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 GHEG in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Bis zur Anpassung der Diplomprüfungsordnung für die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe in der Fassung vom 23. Juni 1971 und der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe vom 24. Februar 1971 gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GHEG bestehen die Prüfungsämter aus dem Gründungsrektor als Vorsitzendem und dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften — Psychologie — Leibeserziehung sowie aus drei weiteren Hochschullehrern als stellvertretenden Vorsitzenden, die auf Vorschlag des Dekans vom Gründungsrektor bestellt werden.

§ 69

Änderung und Außerkrafttreten
der Vorläufigen Grundordnung

- (1) Änderungen dieser Vorläufigen Grundordnung werden durch den Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Gesamthochschule vorgenommen. Der Gründungssenat kann Änderungen vorschlagen.
- (2) Diese Vorläufige Grundordnung gilt bis zum Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 GHEG).

§ 70

Inkrafttreten

Diese Vorläufige Grundordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1972

Der Minister

für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

gez. Johannes Rau

Organe

Gründungsrektor:

Prof. Dr. phil. Broder Carstensen

Gründungssenat:

stud. päd. Jörg Bickel

Prof. Dr. phil. Broder Carstensen

Dr. Ing. Jürgen Draeger

Prof. Dr. Ing. Hans Joachim Eichler

stud. Ing. Hans-Dieter Elmhorst

stud. Ing. Bernd Feuler

Dr. phil. Gunter Gensch

Prof. Dr. phil. Christian Heichert

Kanzler Ulrich Hintze

Dr. phil. Gertrud Höhler

Prof. Dr. rer. nat. Antonius Kettrup

Prof. Dr. rer. nat. Erich Klinkmüller

Regierungsamtmann Fritz Kraatz

Prof. Dr. rer. nat. Horst Ludwig

Eduard Langemann

Prof. Dr. phil. Heinrich Lausberg

Prof. Dr. rer. nat. Helmut Lenzing

Dr. rer. nat. Oskar Roder

Dr. phil. Jürgen Sievert

Arno Titze

stud. päd. Heiner Wittkämper

Kanzler:

Ulrich Hintze

Hochschulverwaltung

479 Paderborn, Geroldstraße 32, Telefon (0 52 51) 2 47 42

Kanzler:	Ulrich Hintze
Leitender Bürobeamter:	Verwaltungsdirektor Eberhard Fuchs
Dezernat I Zentralverwaltung, Haus- halts-, Kassen- und Rechnungswesen	Verwaltungsdirektor Eberhard Fuchs Regierungsamtman Leo Neuhaus
Dezernat II Planung, Entwicklung	NN
Dezernat III Akademische und Studen- tische Angelegenheiten	Regierungsoberamtman Franz-Josef Dammann Regierungsamtman Siegfried Kretschmer, Dipl.-Komm.
Dezernat IV Personal- und Besoldungs- angelegenheiten	Verwaltungsdirektor Eberhard Fuchs Regierungsamtman Eugen Kaeder
Dezernat V Beschaffungen Bauangelegenheiten	Regierungsamtman Helmut Kirchhoff

Gemeinnützige Einrichtungen

Ausbildungsförderung

Auskünfte über Beratungsstunden in Angelegenheiten der Ausbildungsförderung erteilen die Sekretariate der Einrichtungen.

Studentengemeinde

Hochschulgottesdienst

Paderborn, Fürstenweg 15-17 — Donnerstag 12.45 Uhr

R 125

Studentenpfarrer:

Wilfried Göddeke, 479 Paderborn, Kilianstraße 52, Telefon 2 11 25 (kath.)

Helmut Krause, 479 Paderborn, Vüllersweg 36, Telefon 2 53 03 (ev.)

Studentenwohnheim:

Gemeinn. Studentenwohnheim GmbH

347 Höxter, Louis-Flotow-Straße

77 Plätze

Zulassungsvoraussetzungen

Ausbildungsbereich Pädagogik

- a) das Reifezeugnis (uneingeschränkte Hochschulreife),
- b) das Zeugnis der Reife des Gymnasiums für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife,
- c) das Zeugnis der Reife des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife,
- d) das Zeugnis der Reife des naturwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife,
- e) das Zeugnis der Reife des pädagogisch-musischen Gymnasiums in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife,
- f) das Zeugnis über die bestandene Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen oder
- g) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Ingenieurschule oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen, die in den Hochschulbereich einbezogen werden sollen (s. gem. RdErl. des Kultusmin. — III B 36-52/2 Nr. 1756/70 — und des Ministerpräsidenten — H II B 1.36-52/2 Nr. 2250/70 — vom 3. 6. 1970).

Über Möglichkeiten, aufgrund sonstiger Bildungsnachweise zum Studium zugelassen zu werden, erteilt das Sekretariat der Einrichtung Auskunft.

Ausbildungsbereich Technik

Zum Studium an einer Fachhochschule* — Studienrichtungen des Ingenieurwesens — berechtigen:

1. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik (Klasse 12). Sofern die gewünschte Studienrichtung an der Fachhochschule* zu einer Fachrichtung gehört, die nicht der besuchten Fachrichtung der Fachoberschule für Technik entspricht, ist ein dreimonatiges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten. (**Beispiel:** Das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik — Fachrichtung Elektrotechnik — berechtigt ohne Ableistung eines Ergänzungspraktikums zum Studium an der Fachhochschule* in allen Studienrichtungen der Elektrotechnik, nicht aber in den Studienrichtungen des Maschinenbaus; im letztgenannten Fall ist das Ergänzungspraktikum abzuleisten)
- oder
2. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Kl. 12)

und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum

oder

3. das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule **und** ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum

oder

4. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen)

und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum

oder

5. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen – Abitur –)

und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum.

(Zu Nr. 1–5: Über die Ausgestaltung der gelenkten Praktika und Ergänzungspraktika entscheiden die Fachhochschulen*.)

6. Zum Studium an einer Fachhochschule – Studienrichtungen des Ingenieurwesens – sind ferner bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74 Studienbewerber berechtigt, die am **31. Juli 1971** nachweisen konnten:

Abschlußzeugnis einer Realschule, Versetzungszeugnis nach Klasse 11 eines Gymnasiums, Abschlußzeugnis einer Berufsaufbauschule – Fachrichtung Technik – oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis

und Nachweis eines zweijährigen auf die gewünschte Studienrichtung bezogenen gelenkten Praktikums gemäß Runderlaß des Kultusministers vom 12. August 1964 (Amtsblatt des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen S. 233) oder

Facharbeiter- oder Gesellenbrief, sowie den Nachweis über die abgeleitete Ergänzungspraxis.

7. Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** die für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene **Allgemeinbildung** erworben **und** vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen **Aus- oder Vorbildung** begonnen haben, können **nach deren Abschluß** bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 zum Studium an einer Fachhochschule* – Studienrichtungen des Ingenieurwesens – zugelassen werden. Dasselbe gilt für Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** eine für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene **praktische Aus- oder Vorbil-**

bildung abgeschlossen und vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen **Allgemeinbildung** begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

Auskünfte über Fragen der Fachhochschulreife erteilen die zuständigen Regierungspräsidenten bzw. das Oberbergamt in Dortmund

Auskünfte über besondere Einschreibungsvoraussetzungen gemäß § 21 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (z. B. Ableistung des Praktikums, Feststellung der künstlerisch-gestaltenden Begabung) erteilen die Fachhochschulen.

*** Gemäß § 1 GHEG vereinigen die Gesamthochschulen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium.**

Ausbildungsbereich Wirtschaft

Zum Studium an einer Fachhochschule* – Ausbildungsbereich Wirtschaft – berechtigen:

1. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft (Klasse 12)
oder
2. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Kl. 12)
und ein einjähriges einschlägiges Praktikum**.
oder
3. das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule
und ein einjähriges einschlägiges Praktikum**
oder
4. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen)
und ein einjähriges einschlägiges Praktikum**
5. Zum Studium an einer Fachhochschule* – Ausbildungsbereich Wirt-

** Das Praktikum ist in der Regel in kaufmännischen Wirtschaftsbetrieben durchzuführen. Die Anrechnung einer Bürotätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder bei der Bundeswehr kann jedoch in Betracht kommen, soweit diese Tätigkeit der grundsätzlich geforderten Tätigkeit in kaufmännischen Wirtschaftsbetrieben vergleichbar ist (z. B. Bearbeitung von Haushalts- oder Steuerangelegenheiten). Die Fachhochschule, an der der Bewerber studieren möchte, prüft und entscheidet, ob und in welchem Umfange eine derartige Anrechnung zweckmäßig erscheint.

Auskünfte über Fragen der Fachhochschulreife erteilen die zuständigen Regierungspräsidenten.

Auskünfte über besondere Einschreibungsvoraussetzungen gemäß § 21 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (z. B. Ableistung des Praktikums, Feststellung der künstlerisch-gestaltenden Begabung) erteilen die Fachhochschulen.

schaft — sind ferner bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74 Studienbewerber berechtigt, die am **31. Juli 1971** nachweisen konnten:

- a) Abschlußzeugnis einer Realschule, einer zweijährigen oder dreijährigen Handelsschule, einer Berufsaufbauschule, Zeugnis der Versetzung in die 11. Klasse eines Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis **und**
bestandene Kaufmannsgehilfenprüfung
und
einjährige kaufmännische Berufstätigkeit (hiervon können in besonders begründeten Fällen bis zu längstens drei Monate in den Semesterferien nachgeholt werden)

oder

- b) Nachweis der Fachschulreife — kaufmännische Fachrichtung —.

6. Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** die für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Wirtschaftsfachschule **vorgeschriebene Allgemeinbildung** erworben und vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen **Aus- oder Vorbildung** begonnen haben, können **nach deren Abschluß** bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 zum Studium an einer Fachhochschule* — Ausbildungsbereich Wirtschaft — zugelassen werden. Dasselbe gilt für Studienbewerber, die **vor dem 1. August 1971** eine für die Zulassung zum Studium an einer Höheren Wirtschaftsfachschule vorgeschriebene **praktische Aus- oder Vorbildung** abgeschlossen und vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen **Allgemeinbildung** begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

* Gemäß § 1 GHEG vereinigen die Gesamthochschulen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium.

